



-1980027-V21-

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble, MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Thomas Silberhorn

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30-2004-22350

FAX +49 (0)30-2004-22380

E-MAIL ThomasSilberhorn@BMVg.BUND.DE

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Tobias Pflüger u.a. und der DIE LINKE. vom 9. Februar 2018, eingegangen beim Bundeskanzleramt am 13. Februar 2018
Bundestagsdrucksache 19/732 vom 12. Februar 2018
Rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr im Jahr 2017**

ANLAGE Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage
Berlin, 5. April 2018

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

beigefügt übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben genannte Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Silberhorn

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Tobias Pflüger u.a. sowie der Fraktion DIE LINKE. vom 9. Februar 2018

Bundestagsdrucksache 19/732 vom 12. Februar 2018

Rechtsextreme Vorfälle in der Bundeswehr im Jahr 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2017 hat sich die Zahl der Meldungen über rechtsextreme Vorkommnisse in der Bundeswehr gegenüber dem Vorjahr erheblich erhöht. So wurden dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages allein bis Juli 2017 bereits 96 Vorfälle gemeldet (Rheinische Post, 15. Juli 2017) – gegenüber 63 im gesamten Vorjahr (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11882). Im Januar 2018 teilte der Militärische Abschirmdienst zudem mit, dass sich auch die Zahl der rechtsextremen Verdachtsfälle erhöht habe. Im Jahr 2017 seien 400 Verdachtsfälle hinzugekommen, gegenüber durchschnittlich 300 in den Jahren davor (dpa-Meldung vom 27. Januar 2018).

Den Pressemeldungen zufolge erklärt das Bundesministerium der Verteidigung den Anstieg der Zahlen alleine mit erhöhter Sensibilität. Die Fragesteller halten es aber für durchaus möglich, dass die Zahl rechtsextremer Umtriebe in den Kasernen tatsächlich steigt, genauso wie es in der Gesellschaft der Fall ist. In jedem Fall halten sie es für dringend geboten, dass die Bundeswehr, schon weil sie eine bewaffnete Vereinigung ist, alles unternimmt, um Rechtsextreme in ihren Reihen so schnell wie möglich loszuwerden und möglichst gar nicht erst aufzunehmen.

Dieser Aufgabe kommen die Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung aus Sicht der Fragesteller bislang nur unzureichend nach. Sie verweisen auf die Antworten der Bundesregierung auf diesbezügliche Kleine Anfragen der Fraktion DIE LINKE. in der Vergangenheit (u. a. Bundestagsdrucksachen 18/11882 und 18/7892). Daraus ergibt sich, dass immer wieder Soldaten, die wegen rechtsextremer Äußerungen oder Verhaltensweisen aufgefallen sind („Hitlergruß“, „Sieg-Heil“-Rufe, Verwendung von Hakenkreuzen usw.) nicht nur im Dienst verblieben sind, sondern sogar weiterhin Zugang zu Waffen hatten. Dennoch hat die Bundesregierung bislang eine Verschärfung des Disziplinarrechts abgelehnt

(vgl. Bundestagsdrucksache 18/7892, Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE.). Stattdessen plädierte sie hinsichtlich des Umgangs mit Neonazis in der Truppe für „Einzelfallentscheidungen.“ Mit ähnlicher Stoßrichtung führte sie aus, es sei vor einem Verbot der Ausübung des Dienstes zu prüfen, ob „ein milderes Mittel, zum Beispiel durch eine Ablösung aus der bisherigen Funktion, eine Kommandierung oder Versetzung des Soldaten“, in Frage komme (Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11882).

Damit wird aus Sicht der Fragesteller das Signal ausgesendet, als sei es im Einzelfall nicht so schlimm, wenn ein Soldat, womöglich mit Waffe in der Hand, den Arm zum „Hitlergruß“ entbietet. Die Fragesteller halten einen solchen Umgang mit Neonazis für viel zu liberal. Es genügt aus ihrer Sicht nicht, einen solchen Soldaten einfach zu versetzen und damit auf andere Soldatenkameraden loszulassen. Es muss vielmehr außer Frage stehen, dass ein Soldat, der sich auf diese Weise verhält, nicht länger Soldat bleiben kann und schon gar keine Waffe mehr in die Hand bekommt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Vorbemerkung der Fragesteller wird Bezug auf einen Pressebericht vom Juli 2017 genommen, wonach dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags allein bis Juli 2017 96 Vorkommnisse mit rechtsextremistischem Hintergrund gemeldet worden seien. Diese Anzahl setzen die Fragestellerinnen und Fragesteller in Verhältnis zu der Gesamtanzahl dieser Art von Vorkommnissen aus dem Jahr 2016 und kommen so zu einer erheblichen Erhöhung der gemeldeten Anzahl. Inzwischen liegt der Jahresbericht 2017 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vor (vgl. Bundestagsdrucksache 19/700). Darin sind 167 durch die Bundeswehr gemeldete Vorfälle mit Verdacht auf Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats für das Jahr 2017 genannt (vgl. S. 18). Diese Entwicklung erklärt und bewertet der Wehrbeauftragte wie folgt:

„Die Zahl der auf dem Dienstweg gemeldeten ‚Meldepflichtigen Ereignisse‘ ist erheblich angestiegen, von rechtsextremistischen Verdachtsvorfällen über unangemessenes Führungsverhalten bis zu sexueller Belästigung, zum Teil auch als

Nachmeldung von Ereignissen aus Vorjahren. Diesen Meldeboom dürfte die gestiegene Sensibilisierung aufgrund der Debatten des ersten Halbjahres 2017 erklären.“ (vgl. Vorwort, S. 6)

„Die öffentliche Diskussion über diesen Komplex hat auch dazu geführt, dass 2017 vermehrt Verdachtsfälle gemeldet wurden. Das darf allerdings nicht zu falschen Schlüssen verleiten: Unsere Soldatinnen und Soldaten stehen in ihrer großen Mehrheit fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.“ (vgl. S. 19)

1. *Welche Meldungen zu extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen sind den Dienststellen der Bundeswehr im Jahr 2017 bekannt geworden (bitte jeden Vorfall einzeln darstellen)?*
 - a) *Welchen Status hatten die beschuldigten Soldaten (Berufssoldaten, Zeitsoldaten, Freiwillig Wehrdienstleistender)?*
 - b) *Wann fanden die Vorfälle statt, und wann erging die Meldung?*
 - c) *Wie wurden die Sachverhalte beschrieben (bitte kurze Wiedergabe des Inhalts der Meldung bzw. des Vorfalls)?*
 - d) *Sind die betroffenen Soldaten noch im Dienst?*
 - e) *Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die betroffenen Soldaten eingeleitet?*
 - f) *In wie vielen Fällen wird nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die betroffenen Soldaten strafrechtlich ermittelt, und wie viele Soldaten sind Gegenstand der Ermittlung?*
 - g) *Haben die Soldaten weiterhin Zugang zu Waffen, und wenn ja, warum?*
 - h) *Werden sie weiterhin als Ausbilder eingesetzt?*
 - i) *Erteilen sie weiterhin als Vorgesetzte Befehle?*

Die Fragen 1 bis 1 i) werden im Zusammenhang beantwortet. Die Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

In Bezug auf die Frage 1 e) wird darauf hingewiesen, dass die ermittelnden Disziplinarvorgesetzten nach dem sog. Abgabeerlass (Zentrale Dienstvorschrift A-2160/6 – Wehrbeschwerdeordnung und Wehrdisziplinarordnung, Abschnitt 1.9)

die Sache an die Staatsanwaltschaft abgeben und „strafrechtliche Maßnahmen“ gegen Soldaten allein von den Strafverfolgungsbehörden getroffen werden.

2. *Sind alle diese Meldungen dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden, und wenn nein, warum nicht?*

Alle Meldepflichtigen Ereignisse aus dem Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr werden dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestags zur Kenntnis gegeben.

3. *Welche der genannten Meldungen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Laufe der Untersuchungen bestätigt, welche haben sich als falsch herausgestellt, und bei welchen wird noch ermittelt (bitte in der Darstellung eine Zuordnung zu den Fällen nach Frage 1 ermöglichen)?*

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

4. *Welche der Meldungen aus dem Jahr 2016 haben sich bislang bestätigt, welche haben sich als falsch herausgestellt, und welche werden immer noch untersucht (bitte in der Darstellung eine Zuordnung zu den Fällen nach Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/13644 ermöglichen)?*

Auf die Anlage 2 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Bundestagsdrucksache 18/11882 verwiesen.

5. *Falls die Bundesregierung keine oder keine vollständigen Antworten zu den Fragen 2 und 3 geben kann, inwiefern unternimmt sie Schritte, um das Ergebnis der Verdachtsfallprüfungen festhalten zu können, bzw. inwiefern hält sie eine solche Nachvollziehbarkeit für entbehrlich?*

Auf die Antworten auf die Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

6. *Wie viele rechtsextreme Verdachtsfälle hat der Militärische Abschirmdienst in den letzten zehn Jahren jährlich jeweils neu aufgenommen?*

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl von Verdachtsfälle mit rechtsextremistischem Hintergrund
2008	674
2009	736
2010	585
2011	378
2012	338
2013	309
2014	308
2015	265
2016	227
2017	379

7. *In wie vielen Fällen hat sich der Verdacht jährlich bestätigt (bitte nach dem Jahr der Feststellung aufgliedern)?*

Die Angaben können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Jahr	Anzahl der bestätigten Verdachtsfälle
2008	42
2009	59
2010	47
2011	22
2012	7
2013	3
2014	4
2015	4
2016	3
2017	6

Wie viele Verdachtsfälle sind derzeit noch in Bearbeitung, und aus welchen Jahren stammen diese jeweils?

Der MAD bearbeitet derzeit 431 rechtsextremistische Verdachtsfälle.

Das vorgangsbegründende Aufkommen geht bis auf das Jahr 2011 zurück. Die Vorgänge aus den Jahren 2011 bis 2016 stehen überwiegend vor dem Abschluss, wohingegen diejenigen aus dem Jahr 2017 überwiegend noch in weiterer Bearbeitung sind.

Von den 431 in Bearbeitung befindlichen Vorgängen stammen die vorgangsbegründenden Hinweise in fünf Fällen aus den Jahren 2011 bis 2013, in 15 Fällen aus dem Jahr 2014, in 27 Fällen aus dem Jahr 2015, in 72 Fällen aus dem Jahr 2016, in 289 Fällen aus dem Jahr 2017 und in 23 Fällen aus dem Jahr 2018.

8. *Wie viele Verdachtsfälle hat der Militärische Abschirmdienst im Jahr 2017 abgeschlossen, und in wie vielen dieser Fälle hat sich der Verdacht bestätigt (bitte dazu angeben, in welchen Jahren die Prüfungen aufgenommen worden waren)?*

Bis zum 31. Dezember 2017 wurden 234 Verdachtsfälle abgeschlossen. In sechs Fällen hat sich der Verdacht bestätigt; davon wurden zwei im Jahr 2016 und vier im Jahr 2017 aufgenommen.

9. *Um welche konkreten Betätigungen ging es in den im Jahr 2017 bestätigten Fällen?*

In fünf Fällen ging es um Mitgliedschaften in bzw. mitgliederähnliche Handlungen für rechtsextremistische Parteien bzw. Organisationen und in einem Fall (ohne Organisationsbezug) um extremistisch motivierte Gewaltbereitschaft.

- a) *Welche der erkannten Rechtsextremisten sind vorzeitig entlassen worden?*

Vier Angehörige der Bundeswehr sind rechtskräftig vorzeitig entlassen worden, bei einem ist die vorzeitige Entlassung vollzogen, aber noch nicht rechtskräftig.

- b) *Welche disziplinarischen und strafrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Soldaten ergriffen?*

Die Frage zu den „disziplinarischen Maßnahmen“ kann nicht beantwortet werden, da Personen im aus Datenschutzgründen anonymisierten Datenbestand nicht identifiziert werden können.

Hinsichtlich der „strafrechtlichen Maßnahmen“ wird auf die Antwort auf die Frage 1 e) verwiesen.

- c) *In welchen der bestätigten Fällen wurden gegen die betroffenen Soldaten jeweils welche Maßnahmen ergriffen?*

Auf die Antwort auf die Frage 9 a) wird verwiesen. Darüber hinaus wurde ein Soldat des Dienstes enthoben.

- d) *Wie lange hatten die betroffenen Soldaten noch Zugang zu Waffen, wurden als Ausbilder eingesetzt oder konnten anderen Soldaten Befehle erteilen?*

Die Frage kann nicht beantwortet werden, da Personen im aus Datenschutzgründen anonymisierten Datenbestand nicht identifiziert werden können.

10. *Inwiefern hält die Bundesregierung mittlerweile eine Verschärfung des Disziplinarrechts oder zumindest eine strengere Auslegung durch die Vorgesetzten für angezeigt, um künftig auszuschließen, dass Soldaten mit den beschriebenen Verhaltensweisen im Dienst verbleiben, Zugang zu Waffen haben, Befehle erteilen usw.?*

Die Bundesregierung hält die vorhandenen Möglichkeiten des Disziplinarrechts für ausreichend, um extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen wirksam entgegen treten zu können. Mit der Bandbreite von Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis einschließlich der Nebenentscheidungen des § 126 der Wehrdisziplinarordnung (WDO) kann jeder Einzelfall angemessen geahndet werden.

11. *Warum sollte nach dem Verständnis der Bundesregierung gegenüber Soldaten, die Hakenkreuze schmieren, den „Hitlergruß“ entbieten, „Sieg Heil“ rufen oder ähnliche rechtsextreme Tätigkeiten pflegen, stets ein „milderes Mittel“ als ein Verbot der Dienstausbübung geprüft werden (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/11882)?*
- a) *Warum sollte überhaupt Milde gegenüber rechtsextremen Umtrieben von Soldaten gezeigt werden?*
- b) *Was meint die Bundesregierung mit der Formulierung, es sei zu prüfen, ob durch ein „milderes Mittel“ „der gleiche Zweck erreicht werden kann“, und welchen Zweck meint sie damit, wenn nicht die Entfernung des betreffenden Soldaten aus der Bundeswehr?*

Die Fragen 11 bis 11 b) werden im Zusammenhang beantwortet.

Gemäß § 22 Soldatengesetz (SG) kann einem Soldaten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Ausübung des Dienstes verboten werden. Dabei ist auch in Verdachtsfällen mit extremistischem, fremdenfeindlichem oder antisemitischem Hintergrund die Einhaltung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bestandteil des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist unter anderem die Prüfung, ob ein milderes Mittel den angestrebten Zweck mit gleicher Eignung erfüllt. Der angestrebte Zweck ist, Soldaten, die im Verdacht stehen, Dienstvergehen mit extremistischen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Hintergründen begangen zu haben, vom Zugang zu Waffen auszuschließen. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu bewerten, ob ein Verbot der Dienstausbübung erforderlich ist oder der Zweck durch ein milderes Mittel, z. B. eine Versetzung oder Kommandierung, erreicht werden kann.

Die auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelungen getroffenen Maßnahmen entsprechen der ständigen Praxis der zuständigen Stellen der Bundeswehr und werden durch die Rechtsprechung der jeweils zuständigen Gerichte ganz überwiegend bestätigt.

12. *Warum ist aus Sicht der Bundesregierung die Weiterbeschäftigung eines Soldaten, der den „Hitlergruß“ entbietet, „Sieg Heil“ ruft oder Hakenkreuze schmiert, überhaupt eine prüfenswerte Option?*

Werden solche Vorwürfe erhoben, sind sie angesichts des grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzips der Unschuldsvermutung zunächst in den entsprechenden Verfahren zu prüfen. Über die Fortsetzung oder Beendigung des Dienstverhältnisses wird in jedem Einzelfall auf der Grundlage der rechtlich verbindlichen Vorgaben entschieden.

Meldedatum	Art des Besonderen Vorkommnisses (BV)	Sachverhalt	Status	Maßnahmen	Soldat hatte weiterhin Zugang zu Waffen	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt	Soldat hat als Vorgesetzter weiterhin Befehlsbefehl	noch im Dienst?	
1	04-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 02.01.2017 hat ein Mitglied einer WhatsApp-Gruppe eine detaillierte Meldung über den u.g. Vorgang an den Leiter des Sachverständigenkomitees (SachV) in schriftlicher Form gesandt. In der Meldung wurde dieser auf ein evtl. Dienstvergehen des Beschuldigten, welcher sich derzeit in einer besonderen Ausreisungsverordnung (KFOR) befindet, aufmerksam. Mit Schreiben vom 03.01.2017 wurde diese Meldung vom Leiter SachV an den derzeitigen Disziplinarprozedur im Einsatz zur weiteren Verwendung weitergeleitet. Der Beschuldigte ist verheiratet, am 21.12.2016 um 20:02 Uhr von seinem Mobiltelefon über den Kurznachrichtendienst WhatsApp an die dort angelegte Gruppe ein Bild von einer Wehrschreibpraktik einer Figur Adolf Hillers und am 01.01.2017 um 04:35 Uhr an dieselbe Gruppe ein Bild von Adolf Hiller, auf dem dieser und andere Personen im Bildhintergrund den Hillegruß zeigen, versandt zu haben. Das erwähnte Bild ist unter anderem mit der Bildunterschrift: "..." und einen schönen Gruss von mir!" versehen. Das zweitgenannte Bild ist mit der Aufschrift: "Guten Rutch Kameraden!" versehen.	Soldat auf Zeit (SAZ)	Prüfung durch Wehrdisziplinarwahl (WDA); Entlassung beantragt.	JAM/NEIN	JAM/NEIN	JAM/NEIN	JAM/NEIN	JA
2	11-Jan-17 382 Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAt, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Der Beschuldigte wurde durch das Landratsamt als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis zur Stellungnahme aufgefordert, da vermutet wird, dass er Anhänger der "Reichsbürgerbewegung" sei. Am 02.20.2015 stellte er einen Antrag auf Freistellung der deutschen Staatsangehörigkeit. Bei der Befragung des Antrages gab er an, Staatsangehöriger des "Königreichs Bayern" und dies durch Abstammung vom "RUSIAG Stand 1913 §§ 1, 3 Nr. 1, 4 (1) zu sein. Weiter wies er auf die Eintragung in das sog. ESTa-Register des Bundesverwaltungsamtes hin. In weiteren Schreiben (28.03.2016 und 02.05.2016) äußerte er Unmut gegenüber dem Landratsamt und stellte in den Ruzen, diese würde als privat- und vertragsrechtliche Unternehmen bezeichnen. In einem Schreiben vom 24.11.2016 datanzerte er sich von der "Reichsbürgerbewegung", jedoch nicht von der Vertreibung der Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland. (Stichwort Bundesrepublik Deutschland eine GmbH). Aus Bewertung des zuständigen Polizeipräsidiums ist ein Bezug zur "Reichsbürgerbewegung" deutlich erkennbar. Die zuständige Waffenbehörde wurde über diese Einschätzung informiert.	Benull-soldat (BS)	Sensibilisierung des Stammpersonals der Bundesanstalt für Beraterschule der Bundeswehrfachschule München und der Lehrer der Bundeswehrfachschule.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
3	13-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 13.01.2017 um 07:56 Uhr empfing das FAX der Ansprechstelle der Lufttransportgruppe Hubschrauberbesatzung für S1-Bereich von dem "Präsident des Deutschen Reichs" ein Anschreiben mit der "Annochung Nr. 6".	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
4	16-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Vorsitzende des Schulkommandeurs Logistik der Bundeswehr, die Poststelle, die St-Abteilung und die Bibliothek in der Lucas D. Clay Kasernen meideten unfreiwillig vornehmender, dass ein Fax der Organisation Reichsbürger (Staatsbund Deutsches Reich) eingegangen ist, welches offensichtlich die Unterstützung von militärischen Einheiten (separat: NATO) mit dem Hinweis auf die Operation ATLANTIC RESOLVE und Übungen der UNO verbietet. Weitere Vorkommnisse wurden bisher nicht festgestellt. Konkret handelte Person konnten nicht festgelegt werden.	unbekannt	Es konnte kein Täter ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
5	17-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Soldaten der Einheit haben in einer WhatsApp-Gruppe, in welcher nur Mannschaften der Einheit Mitglieder sind, Bild- und Textbeiträge gepostet, die den Verdacht der rechtsradikalen bzw. fremdenfeindlichen Verrichtung zulassen. Ein Soldat hat ein Bild mit Adolf Hitler, dem Hakenkreuz, der Kanzenflur und dem Schriftzug "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten" gepostet. Des Weiteren hat er ein Foto seines Fahrzeugnummernschildes mit der Zahl 188 veröffentlicht. Ergänzend hat er folgende Textnachricht in Verbindung mit einem dem rechten Arm hebenden WhatsApp-Männchen gepostet: "Mit Vollgas zum SS-Treff... äh Ehrenzug". Der zweite Soldat hat ein Camibild gepostet, worauf eine Mutter mit Kind abgebildet ist. Das Kind zeigt einen Oberlippenbiss wie Hitler und auf Bruchteile ist ein schwaches, jedoch erkennbares Hakenkreuz.	Freiwillig Wehrsoldat (FWD)	Entlassung nach Abschluss der Ermittlungen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
6	19-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 15.01.2017 hat ein Mannschaftsmitglied einen Rekruten gegen 04:00 Uhr beim Rauchen beobachtet. Der Mannschaftsmitglied sehen gemäß den Aussagen mehrere Zeugen unter starkem Alkoholeinfluss gestanden zu haben. Im weiteren Verlauf fragte der Beschuldigte den Rekruten "Wo kommen Sie denn her?" und sagte ihm "Sprechen Sie mal deutsch". Weiter drückte er ihn gegen die Wand, hielt ihr am Hals fest und sagte zu ihm: "Sie verdienen den deutschen Namen nicht". Gem. Aussage zweier Zeugen soll der Beschuldigte in dieser Nacht auch den Hillegruß ausgeführt haben. Der gleiche Mannschaftsmitglied hat einem anderen Rekruten gegenüber am 15.01.2017 gegen 21:00 Uhr ebenfalls extreme beleidigende Ausdrücke geäußert. Zunächst nannte er ihn "Biriba" und bei einem gemeinsamen Bier trug er beim Anstoßen aus: "Sieg Heil!" Dies könnten mehrere zum Zeitpunkt anwesende Zeugen bestätigen.	SAZ	Entlassung des Soldaten Das Ermittlungsverfahren wurde mit einem Schreiben der Staatsanwaltschaft (SA) Wgaden i. d. Opf. vom 21.04.2017 eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
7	24-Jan-17 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Es wurden verfassungswidrliche Symbole von einem Oberleitenden eingetrachtelt. Es handelt sich dabei um eine Kaffeekanne, die mit dem Hakenkreuz sowie den SS-Runen dunkel bedruckt ist. Beim Erhitzen von heißer Flüssigkeit in die Tasse verlor sich die Tasse weiß und der Ausdruck wird schwarz. Aufgefallen ist die Tasse Kameraden am 23.01.2017. Erleben Aussagen des Soldaten zufolge soll es sich um einen vermeintlichen Soldat handeln.	SAZ	Strafrechtliches Verfahren eingeleitet. Disziplinarmaßnahme verhängt, aber aufgrund des Gesundheitszustandes nicht vollstreckt.	JA	NEIN	JA	JA	

				SAZ		JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
8	24-Jan-17	361 Fripdenavertret, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-02, §§ 94-100a StGB)		Gegen den Soldaten wird ein Ermittlungsverfahren aufgrund Verdachts gegen § 81a Abs. 1 Nr. 1 StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen - durch die Bezirkskriminalinspektion Pflanzburg geführt.		Keine zurechenbaren oder dienstrechtlichen Maßnahmen, da es sich um eine Verwechslung mit einem namenngleichen Mithingens handelt. Der Soldat wurde direkt bei der Vernehmung auf der Polizeidienststelle entlastet.					
9	25-Jan-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Im Zeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016 soll ein Soldat seinen Vorgesetzten in dessen Abwesenheit vor einem unterstellten Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten als "Hirtpalmara" dargestellt und gesagt haben: "Ach, hört nicht auf den, der hat keine Abnützung!" Im Zeitraum April 2016 bis Juni 2016 soll ein Soldat zu einem unterstellten Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten bei einem Anreiten gesagt haben: "Ich traue mich auf den Einsatz, denn ich habe noch nie einem Schwarzen in den Kopf geschossen." Zu einem unbekanntem Zeitpunkt soll ein Soldat zu einem unterstellten Soldaten gesagt haben: "Soldat, Sie sind ich brauchen nur noch die Gebirgsberandung für MALL und dann gehen wir nach MALL und schauen den Schwarzen die Köpfe weg!" Am 25.10.2016 soll ein Soldat im Beisein von einem einheitsfernden Soldaten und weiteren unterstellten Soldaten zu einem unterstellten Soldaten gesagt haben: "...I endlich verpissst Du Dich von hier." Ein Soldat hat diesen Vorwurf eingeworfen bestätigt.	BS	Ermittlungen der StA werden eingeleitet. Ermittlungen WDA werden eingeleitet, der Soldat hat eine Abscheuabklärung erhalten.	JA	JA	JA	JA	JA
10	26-Jan-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 6,15 StG, § 9 BAt, § 8 MFArb, § 7, 52.53 BBG)		Im Rahmen der politischen Kontrollmöglichkeiten in Erfurt am 30.10.2015 anlässlich der Veranstaltung TEKK-is-Bach wurde der betroffene Soldat gegen 02:30 Uhr einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Dabei leistete er verbal Widerstand gegen die Beamten. Insbesondere die verbal-aggressive, herablassende Art und Weise sowie die wiederholten Formulierungen seiner ideologischen Weltanschauung ("Rechtshüter") legten den Verdacht "Verstoß gegen §§ 8, 15 Abs. 2 Satz 2 Soldatengesetz" nahe. Eine Meldung zum politischen Einsatz an die Dienststelle wurde durchgeführt.	SAZ	Gegen den Soldaten wird beim WDA der 10. Panzernation ein gerichtliches Disziplinarverfahren geführt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
11	01-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Die beschuldigte Person 1 hat im Zeitraum vom 09.01.2017 bis 11.01.2017 in einem Gespräch unter Kameraden mehrfach frauenfeindliche Äußerungen wie "eine Frau ist nichts wert", "die einzigen schönen Frauen gibt es bei mir dahinter", "wenn ich der Frau fremd gäbe, müße es für egal sein", "andererseits könnte ich sie umbringen" sowie antisemitische Äußerungen wie "wäre ich ein Jude, würde ich mich sofort abstecken" und "ohne die Juden würde es hier ja schon besser gehen" geäußert.	SAZ	Gegen den genannten Soldaten wurde am 20.02.2017 eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt und am 14.03.2017 vollzogen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
12	10-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Am 02.02.2017 wurde ein Bord an zwei unterschiedlichen Orten jeweils eine gleiche Kopie einer handgemalten Bleistiftzeichnung der Größe DIN A4 aufgefunden. Das Bild zeigt eine stehende, abgemagerte, im Gesicht aufgezogene männliche Person mit europäischer Oberbekleidung und weißen Hosen mit Beisen in der Hand und einem Wischstein neben dem Fuß. Ein Fuß ist an eine Kette mit Eisenkugel gekettet. Zudem befindet sich ein Schriftzug mit dem Wortlaut "Reinheits macht frei" auf der Zeichnung. Aus dem Mund der Person kommt eine Sprechblase mit dem Wort "Ja-nein!"	SAZ	Ermittlung des Sachverhalts.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
13	13-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Der Beschuldigte hat über eine im privaten Umfeld angelegte WhatsApp-Gruppe ein Video mit rechtsverweidlicher Symbolik gestellt. In diesem Video weisen auch die Bundeskanzlerin, der ehemaligen US-Präsident Obama und Flüchtlinge vornehmlich. Nach aktuellem Stand der Ermittlungen sind keine weiteren Angehörigen des Verbandes in diesen Sachverhalt involviert. Der Beschuldigte ist diesbezüglich bisher nie auffällig geworden.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro vollzogen, Abgabe an StA am 17.05.2017 (eingestellt vom §170 Abs. 2 StPO am 08.01.2018)	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
14	23-Feb-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Am 23.02.17 wurde folgender Sachverhalt in schriftlicher Form gemeldet: Zu einem momentanen unbekanntem Zeitpunkt befindet sich der zweite Zug in Formation angeordnet. Person 1 hat mitbekommen, dass innerhalb des Zuges ein Soldat "Gargamel" sei. Vor der Formation äußerte er nun, dass er diesen Soldaten mündlich und ihn nicht mehr hören wolle. Anschließend hinterfragte er, ob dem Zug bekannt sei, wo der Name "Gargamel" herkomme. Als keine Reaktion erfolgte, führte Person 1 aus, dass "Gargamel" ein jüdischer Name sei und er dies nicht akzeptiere. Der Meldende führte weiter aus, dass Person 1 bereits mehrfach Inzidenzen und Prozesse Adolf Hitler anscheinend und so länger sprach. Des Weiteren soll Person 1 sich mit Person 2 und 3 zu einem unbekanntem Zeitpunkt und Ort über die vermeintliche Existenz einer "Juden-Gemeinde" unterhalten haben. Des Weiteren soll zunächst Person 1 der Begriff "Jude" in abwertender und beschimpfender Anwendungen verwendet und im weiteren Verlauf im Zug etabliert haben. Person 1 soll regelmäßig in überhöhter Lautstärke Lieder der Deutsch-Rock Band "Bohne Onkelz", genauer "Türken raus" und "Die Finns", hören, wobei Person 2 (Substantiv) anwesend war. Person 4 soll "Bohne Onkelz" während der Truppenkolonne als Bezeichnung für Menschen mit afrikanischer Abstammung das Wort zu einem unbekanntem Zeitpunkt in der Truppenkolonne als Bezeichnung verwendet.	SAZ	Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA Keine Anlagenspendeichte konnte nicht JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

				SAZ	Keine, Anfangsweicht konkret nicht bestatigt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
15	28-Feb-17	Unzulässige politische Beilägung (§ 8.15. S.G. § 9 B.A.T. § 8 MTA.b, § 7, 52.53 B.B.G)	"Neger" verwendet haben und mit den Begriffen "Neuseinleiter" und "Neger" in Anwesenheit des Zuges Reims gebildet haben.	SAZ	Keine, Anfangsweicht konkret nicht bestatigt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
			Auf Hinweis von Vorsitzenden des FWD konnte anhand von Bildmaterial, welches online verfügbar ist, festgestellt werden, dass der besagte FWD, Uniformteile der Wehrmacht mit sichtbaren Hakenkreuzen getragen hat. Dies hat er augenscheinlich bei einem Schiwe-Spiel.	FWD	Der Soldat wurde am 31. Mai 2017 vorzeitig aus der Bundeswehr entlassen. Abgabe an die zuständige SA, das Ermittlungsverfahren wurde im Juni 2017 eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
16	01-Mrz-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Verrat des Verwendens von Kennzeichen verfassungsgemäßer Organisationen nach § 86a StGB nach Auswertung der übersendeten Unterlagen; Soldat ist auf einem Foto mit fünf weiteren Personen bei der Ausführung des "Führegrußes" abgebildet (Bild wurde speigelsymmetrisch aufgenommen, Datum unbekannt).	SAZ	Am 27.03.2017 Inhaftierung nach § 55 Abs. 5 S.G.; Abgabe an die SA ist erfolgt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
17	03-Mrz-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 02.03.2017 meldete ein Soldat seinem Kompanieoffizier, dass der gegenwärtige Kompanieführer in Anwesenheit von zwei Zeugen am 27.02.2017 um 16:35 Uhr folgende Äußerungen im gegenseitig getriggert hat: "Sie wissen, was ich von Ihnen und Ihrer Arbeit halte, generell von allen Türken, die wir hier haben. Die sollten alle wieder zurück". Im weiteren Verlauf äußerte er sich wie folgt: "Sie wissen ja, dass ich Sie rausmobben will".	SAZ	Disziplinarbuße I.H.v. 1.800 Euro; Verurteilung; Abgabe an die SA am 08.03.2017 (eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO).	JA	NEIN	JA	JA
18	08-Mrz-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 um 13:00 Uhr ist ein Fax vom Staatenbund Deutschland Reich mit dem Amtsblatt Nr.1, 2, 3, und 4 in der Dienststelle eingegangen.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
19	09-Mrz-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 08.03.2017 um 16:46 Uhr errief das Fragerecht der Dienststelle von dem Präsidium des Deutschen Reiches die sogenannten Amtsblätter 1 bis 4.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
20	08-Mrz-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 03.03.2017 um 12:00 Uhr meldeten zwei Zeugen aus der Einheit folgenden Sachverhalt über einen Soldaten: Die beiden Zeugen geben an, dass der Soldat folgende Äußerungen tätigt: - Er habe das Tötenschild eines Schafes/Tieres mit dem Totentreschößen eines Menschen verglichen und gleichgesetzt. - Er treue sich auf seinen Tod, um zu erleben wie Allah ihn richten werde. - Er treue sich sehr stark auf die soziale Schichtverhältnisse in der Grundausbildung. Am Abend des 08.03.2017 meldete ein Zeuge der Einheit den folgenden Sachverhalt an den Zugdienst: Beim abendlichen Duschen am 08.03.2017 habe der Soldat gegenüber den Zeugen folgende Aussagen getroffen: - Der Soldat wolle unbedingt auf Israelis schießen und diese mit Gaschützen abtöten. - Als der Soldat bei seinem Opse in MARKKO gewesen sei, habe er schon mit einer Kalaschnikow geschossen. - Der Soldat habe die Behauptung aufgestellt, dass Menschen leicht abzuschlachten seien. Sie seien wie Schafe, die sich alle nur auf einen Punkt ausrichten. - Der Soldat habe behauptet, "Syrien gehört zu einem anderen Staat". - Der Soldat habe seinen Wunsch geäußert, unbedingt schießen zu gehen. - Der Soldat habe seinen Wunsch geäußert, unbedingt schießen zu gehen. Die zuständigen Stellen des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) sind informiert.	SAZ	Der Soldat wurde am 16.03.2017 auf eigenen Wunsch entlassen, keine weigerführenden disziplinarischen Ermittlungen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
21	10-Mrz-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Der Beschuldigte soll während der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr am 03.03.2017 eine Anrede mit einem Hakenkreuzsymbol gezeigt und sich selbst im Beisein Dritter angesteckt haben. Des Weiteren soll er am 03.03.2017 von seinem privaten Mobiltelefon in eine Gruppe eine Audioaufnahme mit fremdenfremden Inhalt gesendet haben. Er soll am 06.03.2017 eine Bildtafel mit Überschriften mit fremdenfremden Inhalt an seinen Gruppenführer der Feuerwehr gesandt haben. Am 03.03.2017 soll der Beschuldigte von seinem Mobiltelefon den Betroffenen eine Bild-/Schrifttafel mit politischem Inhalt gegen die Partei BUNDESDIE GRÜNEN gesendet haben. Zudem soll er am 03.03.2017 dem Betroffenen, der Hakenkreuzabstammung und muslimischen Glaubens ist, eine Bild-/Schrifttafel mit verächtlichen und beleidigenden Inhalten gesandt haben. Hintergrund (Haut mit Brunst) sowie zur Gleichstellung von Mann und Frau gesendet haben. Ferner soll er gegenüber Betroffenen im Beisein von einer untergeordneten Soldatin und einer weiteren Person absätzig über Frauen in der Bundeswehr geäußert haben, indem er sinngemäß gesagt haben soll: "Frauen muss man erziehen". "Frauen sind für das Haus da". "Frauen sind bei der Bundeswehr fehl am Platz" und "früher ist ohne Frauen in der Bundeswehr alles besser gewesen".	FWD	Abgabe an die SA Göttingen, Strafbefehl I.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				Reserveelement-Reservist (RDL)	Vorzellige Entlassung aus der Reservistenliste; Ausplanung aus der Besetzung; Abgabe an die SA Göttingen; Strafbefehl I.H.v. 450 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

22	13-Mrz-17	363 Vollverweigerung (§ 130 StGB)	Am 09.03.2017 wurde ein politisches Bildungseminar zum Thema "Das deutsche Grundgesetz" für Männerangehörigen der Kommando durchgeführt. Im Verlauf des Seminars ging es um den Artikel 16a. Die Seminarleiter stellten heraus, dass man nicht alle Flüchtlinge pauschal verurteilen dürfe, allerdings nicht auszuschließen sei, dass auch Gefährder die Situation sich zu Nutzen gemacht hätten. Dazu äußerte sich der Beschuldigte wie folgt: "Die sind wie eine Krankheit. Und wenn der eine davon infiziert ist, dann macht das natürlich die Runde. Und diese Krankheit gilt es auszurotten." Als er im Seminar zuvor um den historischen Ursprung des Grundgesetzes ging, stellte der Beschuldigte bereits die Schuldfrage Deutschlands am Zweiten Weltkrieg in Frage und verurteilte sogar den Blitz- bzw. Angriffskrieg Deutschlands gegen Polen. Die Alliierten waren seiner Meinung nach Aggressoren und Schuldner des Zweiten Weltkrieges.	SAZ						
23	14-Mrz-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Bei der Technischen Materialprüfung des Verfahrens wurde während der Überprüfung der Handoffen bei einem Gewehr G36 ein in den Handschutz eingetragenes Hakenkreuz festgestellt. Die Ausdehnung dieses in die Handschutz - vermutlich mit einem spritz, schmalen Gegenstand - mechanisch eingetragenen Symbols beträgt zirka 1,5cm x 1,5cm und ist nicht nur rein oberflächlich, sondern punktuell bis zu 1 mm tief. Neben dem offensichtlichen Verstoß im Sinne des Soldatengesetzes - hierbei Dienstpflichten, die einer weiteren Erneuerung bedürfen - ist hier der Anfangsverdacht einer Straftat nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen*) und § 303 StGB ["Sachbeschädigung"] gegeben.	unbekannt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	
24	23-Mrz-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.03.2017 gegen 06:00 Uhr wurde durch den Betroffenen festgestellt, dass das Hintergrundbild seines Profils auf einem Dienstrechner mit einem Bild von Adolf Hitler mit deutlich erkennbarem Hakenkreuz auf der Armbinde ersetzt wurde. Das Bild wurde durch den Beschuldigten am Vortrag abgeprüft, nachdem sich der Betroffene nicht korrekt von seinem Rechner abgemeldet hat.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
25	31-Mrz-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat blühte unter Alkoholeinfluss im Bereich mehrerer Kameraden offenbar Äußerungen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen (rechtshabergläubige Äußerungen, Leugnung der rechtlichen Grundlagen für die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Grenzen, Migration als Gefahr für die innere Sicherheit). Darüber hinausrief er Zeugen zur Hilfe im weiteren Verlauf des Tatzeitraums (29.03.2017, zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr) für Umstehende hörbar "Sieg Heil" und hob die Hand zur Geste des Hitlergrüßes.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
26	04-Apr-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 6, 15 StG, § 6 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BGG)	Ein Unteroffizier mit Portepose hatte mehrfach Soldaten seiner Einheit und andere Gäste bei sich zu Hause zu Besuch. Bei den anderen Gästen handelt es sich um Zivilisten und vermutlich auch Soldaten anderer Einheiten oder Verbände. Der Soldat soll bei diesen Zusammenkünften im Bereich seiner Kameraden Masken, rechtsorientierter Gruppen abgesetzt haben, teilweise mit strafrechtlich relevanten Inhalten (z.B. "Sieg Heil"). Eine Musikgruppe konnte von Kameraden als "Landes" identifiziert werden. Diese Kameraden haben nach ideologischen Vorlieben den Veranstaltungsort (privater Parkraum der Soldaten) verlassen und das Geschehen gemeldet. Der Beschuldigte ist Angehöriger einer zweifachen Interessengemeinschaft namens "Old School Brothhood" und Vorsitzender von deren Zweiggruppe "DSB Nordlicht". Laut Aussage des Beschuldigten gegenüber anderen Soldaten soll eine rechtsradikale Band im Clubhaus der "Old School Brothhood" aufgetreten sein. Darüber hinaus besteht der Verdacht, dass der Soldat sich unrichtiglich Meinungen aus Beständen der Bundeswehr angeeignet hat. Im Raum stehen eine Kabeltrommel, Textilbodenband, Jubelbläserwerk, mehrere Stromverteiler (10kV) jeweils zwischen 500 und 3.800 Euro), 20-Liter-Kraftstoffkanister, Holzbohle/abfall (zum Verneizen), Turnmasse und Tarnelasten.	SAZ	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	

27	05-Apr-17	Volkverhehrung (§ 130 StGB)	Am 04.04.2017 besuchte sich ein Soldat über einen anderen Soldaten des Horstals und beschuldigte ihn, wiederholt rechtsradikale Äußerungen getätigt zu haben. Derselbe wird ermittelt, um den Verdacht aufzuklären.	SAZ	Gegenüber dem Soldaten wurde am 8. Mai 2017 das Verbot der Ausübung des Dienstes ausgesprochen. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde eingeleitet. Der Sachverhalt wurde von der SIA am 28. August 2017 nach § 170 Absatz 2 SPO eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
28	06-Apr-17	Volkverhehrung (§ 130 StGB)	In der Nacht vom 11.03.2017 zum 12.03.2017 wurde in der militärischen Liegeabteilung eine spontane Feuer durch zwei Soldaten verursacht. Es wurde Bier und Wasser-Cole-Mergetränke getrunken. Beide werten stark alkoholisiert. Zu der Feier haben sich zwei Leistungsträger hinzugesellt. Die Feier hat sich zumeist auf dem Flur, später in eine Stuben verlagert. Nach weitaus Alkoholikum wurden die beiden Soldaten aufgefordert, die Stuben zu verlassen. Dieser Aufforderung wurde vorerst nicht Folge geleistet. Ein weiterer Soldat wurde zur Hilfeleistung herbeigeholt. Erst als dieser die beiden sehr deutlich gebeten hatte, verließen sie die Stuben und verlegten auf die eigene Unterkunftsbox. Dort haben die beiden Soldaten weiterhin alkoholische Getränke konsumiert und Schlägerlieder gesungen. Später sollen Lieder der Musikgruppe "Landlauer" gesungen worden sein. Es sollen Textauszüge wie "SS", "Kamerad" und [...] (fälschlich) Deutschland im Osten wieder ein [...] gesungen worden sein. Ein Zeuge hat die Textauszüge einbelegig dem rechten Spektrum zugeordnet.	SAZ	Meldung an den MAD, Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	SAZ	Meldung an den MAD, Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
29	12-Apr-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAab, § 7, 52,53 BBG)	Im Dezember 2016 kam ermittelte ein Verdacht gegen einen Soldaten auf, dass dieser auf einem Treffen ehemaliger SS-Offiziere in ESTLAND gewesen sein soll und über Verbindungen zur "nationalen Szene" verfüge. Dies meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten. Darüber hinaus sollen Verbindungen zur sogenannten "Übersichten Bewegung" bestehen.	SAZ	Entlassung gem. 55 Abs 5 SG entfällt	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
30	16-Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 05.04.2017 hat der dienstführende Schießsportleiter (dabei in der Lok- und Kontrollstelle die Zeitschrift "Hamburger Morgenpost" vom 09.04.2017 mit einem teilweise ausgelassenen Kreuzworträtsel vorgelegt. In einem der Kreuzworträtselkästchen ist mit Blau ein Hakenkreuz gezeichnet worden.	SAZ	Entlassung gem. 55 Abs 5 SG entfällt	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
31	27-Apr-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	In der Nacht vom 20.04.2017 auf den 21.04.2017 gingen die beiden beschuldigten Personen außerhalb des Dienstes - unter Alkoholeinfluss - durch die Liegenschaft. Dabei standerte weitgehend eine der beiden beschuldigten Personen um etwa 01:30 Uhr mindestens dreimal lautstark und zumindest für andere detektivische Leutnants mit Namen sowie zivile Wehrpersonal deutlich vernehmbar "Siep-Hell!" sowie mehrfach "Altahu Albar".	SAZ	Abgabe an die SIA Köln; Abgabe an den WDA des Bundesamtes für Personneinsatzangelegenheiten der Bundeswehr	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
32	28-Apr-17	Volkverhehrung (§ 130 StGB)	Ein Soldat hat am 19.04.2017 ein WhatsApp-Video mit einem Ausschnitt aus dem US-Speilfilm "Viermal" von Constantin Costa-Gavras von 1988 mit antisemitischen und rassistischen Aussagen in der geschlossenen WhatsApp-Gruppe der Fernmeldszugem geteilt.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 04.01.2018; Disziplinarbuße i.H.v. 1.000,- Euro vom 05.05.2017; Abgabe an die SIA am 03.05.2017 (eingestellt nach § 170 Abs. 2 SPO)	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
33	28-Apr-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAab, § 7, 52,53 BBG)	Während des Lehrganges im Januar 2017 soll auf der Grundlage einer Meldung eines Stubenkameraden ein Soldat rechtsradikalistische und fremdenfeindliche Aussagen gegenüber zwei Kameraden auf der gemeinsamen Stuben nach Dienst getätigt haben.	SAZ	Abgabe an die SIA (Verfahren eingeleitet); gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarbuße i.H.v. 1.000 Euro verhängt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
34	03-Mai-17	Volkverhehrung (§ 130 StGB)	Am 02.05.2017 wurde dem Kommandeur gemeldet, dass ein Offizier aus seiner Zuweisung am 20.03.2017 mehrmals in Beisein anderer Soldaten mögliche fremdenfeindliche Äußerungen getätigt habe.	SAZ	Aufnahme von Vorermittlungen am 08.05.2017; Verbot Ausübung des Dienstes sowie Tragen der Uniform gem. § 22 SG vom 04.05.2017; Abgabe an die SIA in Karlsruhe; Anbahnung von Ermittlung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens am 29.01.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
35	04-Mai-17	Volkverhehrung (§ 130 StGB)	Meldung eines Lehrgangsteilnehmers am 03.05.2017, dass auf der gegenüberliegenden Wand zu ihrer Stuben für eine "nationalistische Schrittmacher" angebracht worden sei.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	

35	04-Mär-17	Vollversammlung (§ 130 StGB)	Im Kasernenbereich: Hinterherufen von "Vampire Dich, Du Schwarztopf!", "Dich wollen wir hier nicht!", "Geh in Dein Land zurück!" und "Du gehst hier nicht hin!", Opfer ist ein Soldat mit entsprechendem Hauttyp. Der Täter ist unbekannt. Weitere Vorfälle: Umherzeigen von Bildern mit Personen entsprechenden Hauttyps mit Sprüchen drauf und entsprechende Spröchen (vermeintliche Witze). Ermittlung des Sachverhaltes im Gange.	SAZ	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
37	04-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Manncharakteristalogramm im Dienstadt Hauptbezirk wurde gemeldet, weil er an seinem zivilen Auko einen so genannten "Schwarz-Smiley" ergraben hatte, welcher mit Selbstmord und Oberlippenbart verwechselt an die Person Adolf Hitler erinnert sollte.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
38	04-Mär-17	Vollversammlung (§ 130 StGB)	Beurlaubte Person greift sich von der deutschen Wertschätzung durch islamische Äußerungen im Kameradenkreis ab. Die Wortwahl lässt einen Anspielungswort auf islamischen Extremismus zu.	FWD	Keine über die Beteiligung des MAD hinausgehende Maßnahmen.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
39	04-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Soldaten wird zur Last gelegt, am 28.04.2017 zwischen 11.30 Uhr und 11.50 Uhr beim Verlassen der Komme durch dem Haupter mit seinem PrivatKfz gegenüber dem zivilen Wachmann seine Hand zum Hilferuf erhoben zu haben.	SAZ	Ermittlungen haben sich durch verwehrt Zeugenaussage des Wachmanns nicht bestätigen oder Klärung lassen; Ermittlungen wurden eingestellt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN
40	05-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 04.05.2017 wurde der S1-Abteilung ein Brief zugestellt, der einen DRN Ad-Ausdruck eines Fotos enthielt, auf dem eine Person mit ausgestrecktem rechtem Arm und offensichtlichem Ziehen des deutschen Grußes zu sehen ist. Dem Foto beigefügt wurde ein weißer Zettel mit dem Text: "Solche Menschen erheben bei Ihnen, sich große Kläse!"	SAZ	Abgabe an die SA, Aufnahme Vorermittlungen am 05.02.2018.	JA	NEIN	NEIN	JA
41	05-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein in eine Toilettenkür ausgelegtes Hakenkreuz wurde am 05.05.2017 um etwa 07.50 Uhr entdeckt. Das Hakenkreuz hat in etwa den Durchmesser eines 10 Cent-Stückes. Die Toilette wird durch mehrere Dienststellen genutzt. Wann das Hakenkreuz dort angebracht wurde, konnte nicht festgestellt werden.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
42	08-Mär-17	Vollversammlung (§ 130 StGB)	Am 29.04.2017 gegen 01:45 Uhr soll ein Soldat auf dem Nachhauseweg von einer Kreispolizei einen Sicherheitsangestellten in einem verlassenen Streit wie folgt beleidigt haben: "Schleiß Ausländer, Ausländer raus von Deutschland, ich fick deine Mutter." Außerdem soll er ihn angepöckelt haben.	SAZ	Gegen den Soldaten wurde eine Disziplinarbuße (1 v. 1.500 Euro verlangt). Zusätzliche Indikatoren für eine rechte Genennung liegen nach Abschluss der Ermittlungen nicht vor.	JA	NEIN	NEIN	JA
43	08-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat meldete einen Tweet in dem am 29. Januar 2017 auf Twitter nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet wurde. Der Tweet, der hier mutmaßlich zugrunde gelegt wird, ist ein sogenannter Retweet eines sozialen Tweets, der nach seiner Erinnerung nach die Generalsekretärin der SPD zeigte und enthielt, dass "den Flüchtlingen abblatd ermöglicht werden sollte, dass diese wählen dürfen".	BS	Kein Dienstvergehen feststellbar, Abschwächung unter Feststellung, dass kein Dienstvergehen feststellbar werden konnte.	JA	NEIN	JA	JA
44	09-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Verdacht eines milderpflichtigen Ereignisses gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A 26/02/04 besteht auf dem Anteil eines Reserviers im württembergischen (Kunter) vom 09.05.2017. Bei der im Artikel genannten Person handelt es sich um einen bediensteten Reservisten der Bundeswehr.	SAZ	Die Ermittlungen des Generalinspektorats dauern an; die disziplinarischen Vorermittlungen des WDA 10 Panzerdivision bleiben bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
45	09-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8.15 StG, § 8 BAt, § 8 MFA, § 7, 32.53 BStG)	Am 09.05.2017 um 12.55 Uhr erfolgte die telefonische Information durch das Bundeskriminalamt (BKA) und dem MAD über die vorläufige Festnahme eines Soldaten aufgrund eines nichtöffentlichen Beschlusses.	ROL	Landesamt für Verfassungsschutz ermittelt.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

					BS	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
46	10-Mär-17	Friedensrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Erf-Soldat äußerte sich kritisch zum Thema Politik im Rahmen eines Abschiedsgrillens in der Grillhütte gegenüber einem weissen Soldaten. Er sprach u.a. sein Missfallen an der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Ausdruck. Entsprechend einem dritten Soldaten äußerte er dabei, dass er eine Liebe mit Personen habe, die er einschätzen wolle. Auf dieser Liste seien unter anderen die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan und ein Staatssekretär aus dem Außen- oder Verteidigungsministerium. Gegenüber einem vierten Soldaten äußerte er, dass es der Plan der Soldaten gewesen sei, bei sich findender Gelegenheit ein G36 zu entwenden und mit diesem zum Bundeskanzleramt nach Berlin zu fahren. Er sah von diesem Plan nur ab, da er eine Nummer zu groß für ihn sei.		BS	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
47	10-Mär-17	363 Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Am 05.05.2017 wurde eine Meldung abgegeben, in der der Verdacht geäußert wird, ein Lehrgangsteilnehmer habe rechtliche Gedanken angestellt. Dies werde an mehreren Beobachtungen festgemacht und Zeugen benannt. Die disziplinarischen Ermittlungen wurden unmittelbar aufgenommen und der MAD eingeschaltet.		BS FWD SAZ SAZ SAZ SAZ	JA JA JA NEIN NEIN JA	JA JA JA NEIN NEIN JA	JA JA JA NEIN NEIN JA	JA JA JA NEIN NEIN JA	JA JA JA NEIN NEIN JA
49	10-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAtr, § 7, 52.53 BBG)	Im Rahmen einer Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit dem Traditionsverständnis der Bundeswehr in Bezug auf Nationalsozialismus und Wehrmacht in allen Liegenschaften und Dienstgebäuden, wurden bei einem der Soldaten in einem Dienstzimmer unter etwa 150-200 Modellflugzeugen in einer Glasvitrine einem entdeckt, bei dem ein Hakenkreuz auf dem Seitenleitwerk dargestellt ist. Darüber hinaus wurde auf einem Stabboard u.a. ein 20 cm hoher Metallguss (Äußer) entdeckt, auf dessen Bodenplatte LEGION CONDOR steht.		SAZ	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN
50	10-Mär-17	Friedensrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Rahmen des Präventivtrages zum Umgang mit dem Traditionsverständnis in Bezug auf den Nationalsozialismus und Wehrmacht wurden die dienstlichen Liegenschaften begangen. Dabei wurde auf dem Flur unten ein Foto von einem ehemaligen Bundeskanzler in Wehrmachtsuniform aus dem Jahr 1940 in einer Größe von ca. 13 cm x 13 cm gefunden. Auf der Wohnwand unten wurde eine Postkarte (Größe ca. 150 cm x 100 cm) und ein tabakgroßes Bild eines preußischen Heeresoffiziers entdeckt.		Unbekannt		entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
51	10-Mär-17	Verstoß gegen die Pflichten als Vorgesetzter	Nach Auswertung der derzeit durchgeführten Ermittlungen ergibt sich folgender Sachstand: 1. Ein Vorgesetzter hat zwei Aufstellungen gegenüber einem Untergebener mit schwarzer Handfarbe getilgt. Erstens, als der Untergebener während von erfolgrreichen Schießen zurückbleibt, sagte der Vorgesetzte eingewandt, er sei reichlich auf die weißen Zähne des Soldaten, da seine eigenen so gelb seien. Zweitens sprach der Vorgesetzte an, dass der Soldat selbst nicht sich durch Tarnschminke immer der Schmelze sei, da er nur junge Soldaten ins Gesicht malen müsse. Der Soldat weist nicht sich durch das Verhalten des Vorgesetzten nicht diskriminiert. 2. Zwei Untergebena haben vor einer Formation jeweils einen rassistischen Witz erzählt. Der Vorgesetzte vor Ort diskretisiert sich zwar ausdrücklich von dem Inhalt, ging aber nicht entschieden dagegen vor.		BS	JA	JA	JA	JA	JA
52	10-Mär-17	Friedensrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat soll am 07.05.2017 gegen 09:00Uhr im volltrunkenen Zustand rassistische "Hill-Häxx"- und antisemitische "Scheiß Juden"-Ausagen geäußert haben. Das Weiteen hat sich eine ähnliche Situation am 24.04.17 gegen 00:30 Uhr zugezogen. Hier soll ebenfalls der Beschuldigte stark alkoholisiert randaliert haben (kniffliges Treten gegen Türen, Wände und des Treppengeländers) sowie durch rassistische Beilagen aufgefalten sein. Ein Gegenüber vom Beschuldigten im Haus wohnender Kamerad wurde durch den Knack wech und hat versucht, den Beschuldigten zu beruhigen, woraufhin dieser aggressiver wurde und nur durch die Hilfe weiterer Kameraden auf den Boden gedrückt und beruhigt werden konnte. Während dieses Vorgefalls wurde die weitere Kameraden auf Staatsabgabe, es gibt Krieg", die Polizei, diese Judenschweine" und "scheiß Juden".		SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

				SAZ		JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
53	11-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G., § 8 B.A.T., § 8 M.F.A.B., § 7, 52, 53 B.B.G.)	Am 10.05.2017 um 14.30 Uhr erfolgte die Meldung einer extremistischen Äußerung durch einen Soldaten. Diese bezog sich auf eine Beobachtung am 09.05.2017 um ca. 20.00 Uhr durch den meldenden Soldaten. Dieser gab an, dass er in der Uniform eines Soldaten, welcher der VII. Inspektion zuzuordnen ist, gesehen und gefilmt habe, wie hier insgesamt zweimal der Hilleguß sowie der Avenal "Slag Hair" durch mehrere Soldaten ausgeführt worden sei.	SAZ	Abgabe an die zuständige SA, Einleitung des Verfahrens am 30.05.2017, Weiterleitung an zuständigen Disziplinarvorgesetzten, Weiterleitung an zuständige WDA/Fachberater, Marnekommando, Sachverhalt liegt derzeit noch in Bearbeitung.								
54	11-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 10.05.2017 meldete ein Lehrgangsteilnehmer (LT) dem Inspektionsoffizier (I.O.), ebenfalls im Dienstadress, dass ein anderer LT, ebenfalls im Dienstadress, sich während der Ausbildung antisemitisch und rechtsradikal gegenüber seinen Lehrgangskameraden geäußert habe. Im Rahmen der anschließend durchgeführten Vorkommnisse wurde der Zeuge weitere Vorfälle im Zeitraum vom 20.04. bis 10.05.2017 bei denen der Soldat eine extrem nationalistische, geschichtsrevisionistische und fremdenfeindliche Einstellung offen gegenüber den LT vertritt, dazu zählen u. a. der Wunsch, dem Führer an seinem Geburtstag "ein Ständchen" zu singen, sowie Hetze gegen Juden gehört. Die weiteren Details der Zeuge den Verdacht, der beschuldigte Soldat trage SS- und wehrmachtsverherrlichende Tätowierungen am Körper, wie z.B. die Blutgruppe in der Achselhöhle.	SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
55	12-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G., § 8 B.A.T., § 8 M.F.A.B., § 7, 52, 53 B.B.G.)	Am 11.05.2017 wurde durch einen Besatzungsangehörigen ein mit antisemitisch geschriebener Aufschrift am privaten Fahrzeug einer Dienstverpflichteten festgemacht. Nach Recherchen handelt es sich um den Namen eines Onlinebetriebs, welcher Kleidungsstücke verkauft, die eindeutig der rechten Szene zuzuordnen sind. Eine Prüfung des öffentlich zugänglichen Facebook-Accounts des Soldaten ließ Zweifel an seiner politischen Gesinnung aufkommen.	SAZ	Prüfung durch WDA, Entlassung an beantragt	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
56	12-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G., § 8 B.A.T., § 8 M.F.A.B., § 7, 52, 53 B.B.G.)	Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Regelungen zum Umgang mit dem Traditionsverständnis der Bundeswehr in Bezug auf Nationalitätssymbol und Wehrmacht in allen Logos, Emblemen und Dienstabzeichen wurde ein Flugzeugmodell aus der Nachkriegszeit in einer Glasvitrine aufgefunden, welche eine antisemitische Leichterung vermindert lässt und bei dem ein Hakenkreuz auf dem Seitenblech dargestellt ist.	SAZ	In Absprache mit Rechtsberater/WDA wurde von einer Disziplinarmaßnahme abgesehen, dem Soldaten wurde eine Ersatzliche Maßnahme in Form einer schriftlichen Ausarbeitung erteilt, Solange die SA Vän liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein abschließendes Ergebnis vor.	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA
57	12-Mär-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 S.G., § 8 B.A.T., § 8 M.F.A.B., § 7, 52, 53 B.B.G.)	Ausländerfeindliche Äußerung im sozialen Netzwerk Facebook, Teilen eines Artikels des Portals "Netzplaner" mit dem Titel "Asylheim in Augsburg: Mülterabzug aus dem Feuer" und dem Kommentar des Beschuldigten "Schmeißt sie raus und lässt sie nicht mehr rein". Auffinden des geschriebenen Eintrags: Ein Kamerad wurde durch einen Post des Beschuldigten mit mehreren Markierungen am 08.05.2017 auf dessen Facebook-Profil aufmerksam. Bei weiterer Betrachtung des Profils wurde die oben genannte Äußerung vom 11.05.2015 entdeckt.	SAZ	Der Soldat wurde durch den Leiter des Kraftfahrersbildungszentrums Dornstedt befehlt.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
58	12-Mär-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Aufgrund der Meldung des Disziplinarvorgesetzten einer ehemaligen Lehrgangsteilnehmerin wird ein Militärfahrer mit folgendem Fehlverhalten angeklagt: 1. Einzelgängerische Behinderung in Verbindung mit sexueller Nötigung, 2. Volksverhetzung mit rechtsradikalen Äußerungen, 3. Nötigung durch Drohung der Person, 4. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.	SAZ SAZ	nein (wer nicht Täter) Gemeinliche Disziplinarverfahren ist eingeleitet; abschließende Ergebnisse aus diesem Verfahren sind noch nicht zu erwarten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
59	12-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 11.05.2017 wurde im Rahmen der Begehung und Prüfung aller Räumlichkeiten auf Gegenstände, Abbildungen etc. mit Bezug auf Nationalsozialismus oder Wehrmacht folgende Abbildung festgestellt, die ein durch zwei Drachen übermaltes Hakenkreuz darstellt. Genaue Zwei Drachen, deren gegenüberliegende Schwänze als Teil des Hakenkreuz erkennbar sind.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
60	15-Mär-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 11.05.2017 um ca. 21.25 Uhr stellte die Unteroffizier vom Dienst auf der Rückseite des Gebäudes an einer Stützmauer ein Symbol fest, welches annähernd die Form eines Hakenkreuzes hat.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

					entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
61	15-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 14.05.2017 wurden an aufgestellten Duck-Tafeln rechtsunten Schmierereien entdeckt. Dies waren: das Kürzel "SS", zwei übereinanderliegende Hakenkreuze und das Wort "Sieg". Ferner wurde auf einem Tisch einer Bierzelgarnitur vor dem Bekrausungstisch ein nicht vollendetes Hakenkreuz entdeckt, welches in die Holzplatte geätzt wurde.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
62	15-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Während einer Zapfzeit spielte der Beschuldigte das Computerspiel "Hearts of Iron 4". Dabei wurden Mitbestände auf den Soldaten aufgerufen und meldeten dem Zupersonal, dass auf dem Laptop die Beschuldigten verfassungswidrige Symbole zu sehen seien. Das Zupersonal verständigte die Bundespolizei, die daraufhin den Beschuldigten am Bahnhof Koblenz aus dem Zug holte und den Vorfall auf der Wache in Koblenz aufnahm. Der Beschuldigte machte von seinem Auslieferungsgewehrrecht Gebrauch. Das Laptop wurde nach vorangegangener Ermittlung des Soldaten sowie der zuständigen StA durch die Bundespolizei beschlagnahmt. Der Soldat meldete den Vorfall zum Dienstabgibt am 15.05.2017 seinem Vorgesetzten.	SAZ	Stratigraphisches Verfahren eingesetzt, da das Spiel frei verkäuflich ist und die darin vorkommenden verfassungswidrigen Symbole beherrschbar verdeckt waren. Somit konnte kein Verstoß erdient werden. Es wurde nach § 23 Abs. 3 WDO eine massbälligende Aufklärung in Form einer dringlichen Belehrung und gleichzeitiger Zurückweisung erteilt.	JA	JA	JA	JA
63	16-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am späten Abend des 15.05.2017 soll es in einem Unterunkunftsabteil zum Abspielen und Mitzungen von Musikstücken mit rechtstradikalem Hintergrund gekommen sein. Beschuldigt wird ein Soldat, außerdem beteiligt waren seine Soldaten und zwei Soldaten sowie ein Soldat als Zeuge.	SAZ	Anfangsmittlungen durch den Inspektionschef, Meldung an MAD; Informations WDA Ausbildungskommunikation; Abgabe des Sachverhalts an die StA Lüneburg; Einsetzung der Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft Lüneburg keine disziplinare Ahndung.	JA	NEIN	NEIN	JA
64	17-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.05.2017 gegen 16:10 Uhr insabte ein Soldat den Fund eines Notzettelchens, in welchem sich ein herausgeleitener Teil eines Luftwaffenabzeichens (Der Dienstunterstützung in der Luftwaffe, 9. Auflage von 1940) mit Reichsadler und Hakenkreuz auf dem Deckblatt sowie einem Porträt von Adolf Hitler befand. Der Soldat fand dieses Notzettelchens beim Verpacken seiner Ausrüstung in dem Privatfach eines Spindes, nachdem er seine neue Unterkunft zugewiesen bekommen und bezogen hat.	FWD	In Absprache mit Rechtsberater 1 Panzerdivision unter Fortstellung eines Dienstvertrages mit einer Absichtserklärung beantragt.	JA	JA	JA	JA
65	17-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 16.05.2017 wurden bei einem Hauptgespräch auf dessen Facebook-Profil Bilder erkannt, die darauf hinwiesen, dass der Soldat (Tandem) zur Mitgliedsgruppe beizugehört, die der realen Szene zuzuordnen sind und u. a. auf dem linken rechtsradikal eingestimmte Musik stehen (u. a. die Musikgruppe "Kategorie C"). Ferner ist auf Bildern im Hintergrund die Reichstafel zu erkennen.	BS	Meldung an MAD; Absichtserklärung unter Fortstellung eines Dienstvertrages im August 2017; keine Admirationen 1 Panzerdivision beantragt.	JA	JA	JA	NEIN
66	18-Mai-17	Vollverurteilung (§ 130 StGB)	Ein Soldat meldete am 16.05.2017, dass ein Soldat im Bauen anderer Soldaten den Gruß der Wehrmacht (mit Worten und Armbewegung) zur Begrüßung im Morgen von Dienstbeginn ausübte. Der Soldat befasste sich in sozialen Netzwerken (Facebook und YouTube) mit rechtsradikalem Gedankengut und kommentiert diese, was nicht der inhaltlichen demokratischen Grundordnung entspricht. Er arbeitete sich in Form von negativen Kommentaren gegenüber der Bundeskanzlerin und der Verteidigungsministerin in sozialen Netzwerken. Auch im Ausbildungsbeobachtungsbericht der Soldat im Sprachgebrauch gegenüber seinen Auszubildenden und anderen Auszubildenden rechtsradikale Äußerungen an.	SAZ	Ermittlung durch die StA dauern an.	JA	JA	JA	NEIN
67	18-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am späten Abend des 13.05.2017 legte ein Soldat während einer Bartenfeier im Bogen mehrerer Kameraden weihen und mehrfach Äußerungen, anknüpfend (teils wörtlich) folgenden und ähnlichen Inhalts: - die Bundesrepublik Deutschland sei kein souveräner Staat; - Deutschland sei ein besetztes Land; - die israelische demokratische Grundordnung etabliere nicht; - Deutschland sei Fremdbestimmt von anderen Ländern, namentlich den USA; - deutsche Soldaten dienten nicht dem Willen des Reichs, sondern im Auftrag anderer Länder. Dabei stand die Soldat unter Alkoholeinfluss in derart nicht bestimmtem Ausmaß, war jedoch mutmaßlich nicht vollunten.	SAZ	Die Vorermittlungen des WDA der 10. Panzerdivision und des MAD dauern an, Ergebnisse stehen aus.	JA	NEIN	NEIN	JA

				SAZ	Entscheidung	JA	NEIN	NEIN	NEIN
68	18-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am 17.05.2017 wurden im Rahmen einer Befragung des MAD Bilder mit rechtsextremen Inhalten (Verewichtung des NS-Regimes, Waffen-SS, keimförmliche Hezra) und verfassungsfeindlichen Symbolen (Hakenkreuz) auf dem privaten Handy des Soldaten entdeckt. Dies stellt einen begründeten Verdacht dar, auf eine rechtsextreme Gesinnung des Soldaten zu schließen. Das Handy ist zur Beweissicherung durch den MAD mit Zustimmung des Soldaten durch dienstliche Erklärung einbestellen worden.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
69	19-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	An der Tür einer Toilettenkabine (Dm) wurde mit dem Bleistift ein "Hakenkreuz" sowie der Schriftzug "Hiler" abgekratzt. Die Toilettenkabine wurde durch den St-Offizier verschlossen. Die Reinigung oder Abpolier der Toilettenkabine durch die zuständige Firma wird veranlasst.						
70	19-Mai-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 StG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Hausmeister des Lehrbereichs soll am 07.05.2017 gegenüber einem Kollegen während der Betrachtung einer Fernbedienung gestanden haben. Diese Frage sollte man entscheiden, ich bin stolz, ein Nazi zu sein. Man sollte die Gesten wieder einführen". In dienstlichen Befragungen am 17. und 18.05.2017 erklärten Zeugen überdies, der Hausmeister sei schon in der Vergangenheit mit Bemerkungen aufgefallen, die eine Ablehnung an NS-Gedankengut zeigten, außerdem mit frauenverachtenden Äußerungen, insbesondere der Bezeichnung von Frauen als "Fozzen".	Arbeitnehmerin (Bw)	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
71	19-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.05.2017 wurde durch die über die übliche Truppe des Gabis die 43. im Lager Uetersen Truppe bei der Truppenübungsplatzkommandeur Pubes übernommen. Im Verlauf der Übernahme wurde durch den mit der Übernahme beauftragten Unteroffizier mit Postepost der Einheit eines Hakenkreuz-Abbildung in der WC-Anlage Geb. 43 Entdeckt.		Weitere Ergebnisse liegen derzeit nicht vor	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
72	22-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Laufe der journalistischen Tätigkeit für das Format "NEON" wurden auf dem Sicherungsum 4 des Camp Castor Tauschschreiben mit Filzstift von zwei Journalisten gefunden und fotografiert. Der Schriftzug war in Rufen ausgehöhlt und bedeutet "Gott mit uns".		Täter unbekannt.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
73	23-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Während der Mittagspause am 18.05.2017 erzählte die Arbeitnehmerin ihren anwesenden Kollegen von einem Erlebnis beim Einkauf, bei dem sich die Arbeitnehmerin über die langsame Abfertigung einer "australischen" Kassiererin geäußert habe. Sie habe diese als "Ösuge" bezeichnet und brachte den Satz an: "Früher waren solche vergast worden".	Arbeitnehmerin (Bw)	Aufrechterklärung Kündigung zum 15.08.2017; SA, Austritt wurde am 06.06.2017 eine mögliche Stellung nach dem StGB wegen Volksverhetzung § 130 StGB gemeldet	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
74	24-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 24.05.2017 um 15:00 Uhr Maskierung des Unkenntnismanagers, dass am Unkenntnisgebäude links neben der Eingangstür ein mit Bleistift gezeichnetes Hakenkreuz entdeckt worden sei. Die Vermutung liegt nahe, dass es zwischen dem 23.05.17 und 24.05.2017 erstellt wurde.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
75	30-Mai-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Öffentlichkeit am 01.05.2017 gegen 01:44 Uhr in Dormagen in einem Gespräch mit seiner Freundin geäußert zu haben: "Hilf Hitler, schließ Juden". Dies wurde durch einen unbekanntem Zeugen zur Anzeige gebracht.	SAZ	Disziplinare Vorermittlungen wurden durch WDA, MAD und SA eingeleitet.	JA	NEIN	JA	JA
76	31-Mai-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	Bei der Verhaftung eines Kameraden wurde eine Grußkarte auf, in der neben mehreren Unschärfen auch die Worte "Sieg Heil" handschriftlich hinzugefügt wurden. Die Karte wurde durch den Abteilungsleiter eingezogen und an den Disziplinarexperten übergeben. Der Täter wurde ermittelt.	SAZ	Einfache Disziplinarmaßnahme - Disziplinarbuße.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
77	08-Juni-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 07.06.2017 untersuchte ein Soldat seinen Kompassgehäuse darüber, dass er am Abend des 06.06.2017 im Treppenhause des Unkenntnisgebäude ein verfassungsfeindliches Symbol in Form eines Hakenkreuzes als Wandschmierung entdeckt habe.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
78	09-Juni-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 09.06.2017 um 07:00 meinte ein Soldat seinem Zugführer, dass ein weiterer Lehrgangsteilnehmer, muslimischer Glaubens, während einer Politischen Bildung am 09.06.2017 folgende Aussage im Kameradentalk gemacht habe: "Sie (die Juden) werden ja nur vergast und wo sind denn die Leichen?". Diese Aussage wurde im Rahmen von Zeugenvernehmungen durch weitere Zeugen bestätigt. Ebenso wurde im Rahmen einer Zeugenvernehmung bekannt, dass der Beschuldigte die Aussage "Den Staat hier gibt es nicht" im Rahmen eines Gesprächs am Abend des 08.06.2017 äußerte sich der Beschuldigte gemäß Zeugenausagen bereit, dass die Bundeswehr in Afghanistan nicht "das Böse" bekämpfe, sondern als "Bewachungstruppe" agiere. Des Weiteren wurde in einer Zeugenvernehmung bekannt, dass der Beschuldigte auf seiner Facebook-Seite in der Anrede an die Soldatinnenbezeichnung hinsichtlich des Anschlages auf das Saba Meguan "Charlie-Held" in Paris am 07.01.2015 "Je Ne Suis Pas Charlie" postete.	SAZ	Der betroffene Soldat wurde von seinem Lehrgang abgeleitet und zu seinem Stammesposten zurück geschickt; der Disziplinarexperte hat von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme abgesehen, da nach der Verurteilung nicht entfällt haben.	JA	NEIN	NEIN	JA

					SAZ		NEIN	NEIN	NEIN	JA
79	06.-Jun-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 07.06.2017 wurde gemeldet, dass mögliche rechtsradikale Neigungen eines Soldaten vorhanden sind und weiterhin rechtsradikale Äußerungen von ihm getätigt wurden.		SAZ	Entlassung aus dem Dienstverhältnis und Abgabe an die StA, sobald wurde nach erfolgreicher Klage vor dem Verwaltungsgericht wieder eingestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
80	14.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Bei der Vernehmung im Strafverfahren war der Soldat gegenüber der vernehmenden Polizeibeamtin aggressiv und beschimpfte den Tatverdächtigen als "Anwaltsdrack". Zudem zeigte er trotz mehrmaliger Aufforderung durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen, überflüssige Äußerungen zu unterlassen, immer wieder seine Missgunst gegenüber dem "obstretropfischen Pack", wie er den Tatverdächtigen beiläufig		SAZ	Detaillierte Vorermittlungen seitens WDA des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr	NEIN	NEIN	NEIN	JA
81	16.-Jun-17	361 Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Menechafasadelein möblierten einen Kameraden, der in ihrer Gegenwart Äußerungen getätigt haben soll, die ungläubige sowie nicht geliebte oder andere gläubige Personen als nicht gleichwertig Menschen ansehen. Darüber hinaus soll er sich zur politischen Situation in der Türkei positiv geäußert haben sowie der Meinung sein, dass alle am Putzverwech beteiligten Personen in der Türkei und die Diktatoren, die um Asyl in Deutschland bitteln, keinen fairen Prozess verdient hätten. Des Weiteren soll die Person geäußert haben, dass nur kämpferische Soldaten richtige und echte Soldaten seien. Sein persönliches Ziel sei es, ein echter Soldat zu werden und dazu im Seeboot auszubilden zu werden. Einem der Menechafasadelein zeigte die Person ein Handy-Video von sich, in dem er mit einer Platte auf einer türkischen Faser (vermutlich Hochzeits) in Deutschland atozt prahlend posierte und anschließend sendete in die Luft schoss.		FWD	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
82	19.-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat hat in der U-Bahn 5 in Friedrichshagen Neupfand-Str. nach dem Kontakt einer nicht mehr genau feststellbaren Menge Alkohol, ihn zwei unbekannte Zivilisten beleidigt, indem er diese als "Basistendenzler" bezeichnete sowie lautstark auftrat "die Alle soll sich nicht von solchen Kerntücken ficken lassen."		SAZ	laufendes Disziplinarverfahren - WDA Logistikkommando der Bundeswehr	NEIN	NEIN	NEIN	JA
83	19.-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 14.06.2017 gegen 21:00 Uhr beobachtet der beschuldigte Soldat eine Leihgangskameradin mit dem Wortlaut "Heil Hitler, Du Fötze", nahm ihr dabei den Trinkbecher aus der Hand, leerte diesen auf Er und warf den Becher weg.		SAZ	Vorverfall zu 30 Tagesstrafen § 70 Euro, Ermittlungen des WDA dauern an.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
84	19.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Während eines abendlichen Zusammenkommens mehrerer Soldaten hat ein Soldat dem meldenden Soldaten geäußert, er habe in der Vergangenheit in einer anderen Armee gedient, und den Meldenden gefragt, ob dieser sich sicher sei, ob er nicht immer noch für diese Armee sitze.		SAZ	Es wurden Ermittlungen eingeleitet, Vorfall an den MAD gemeldet; bis die Ermittlungsergebnisse des MAD vorliegen, sind weitergehende disziplinarische Ermittlungen ausgesetzt	NEIN	NEIN	NEIN	JA
85	20.-Jun-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Häkelkreuzfund auf Baumaterial: Um 11:30 Uhr wurde durch drei Soldaten der Flurbetriebschaft BAWg Baumaterial einer zivilen Firma, die mit einem Häkelkreuz beschriftet war, gemeldet. Das Baumaterial wurde ausgetrennt und beschriftet		unbekannt	Zusammenkunft der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
86	22.-Jun-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Extremistische Äußerung beim Anreisen und auf einer Chorplattform.		unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
87	23.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Am 22.06.2017 traf ein Soldat in Zivil auf dem Gelände und trug ein schwarzes T-Shirt mit der Aufschrift "leyenfallig; rückgrabs, blinkt ekonomisch, (auch: schlecht (liberal) Bsp.: Einen von der leyenfalligkeit heritierenden Generalstabtschacht unterstützen.		SAZ	Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
88	27.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Gemäß schriftlicher Äußerung eines Soldaten vom 27.06.2017 hat ein Soldat Anfang April 2017 im Zuge einer zivilen Weiterbildung in einem bzw. freizeitsportlichen Gedenktag geäußert sowie die Überlegenheit der deutschen Kultur in Form genealogischer Erläuterung der Abstammung herausgestellt. Weiterhin erklärte der Soldat, dass ihn die politischen Organe in ihrer jetzigen Form und Basisierung "nicht überzeugen".		SAZ	Detaillierte Vorermittlungen seitens WDA Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr; Abgabe an die StA.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
89	28.-Jun-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAT, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Rechtsradikale Äußerungen gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe, sowohl von Ausbildern als auch Rütchlingen.		SAZ	Entlassung aus dem Dienstverhältnis; Abgabe an die StA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

90	29-Jun-17	Friedensvers., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)		Am 05.02.2017 um 12:38 Uhr versuchte der beschuldigte Soldat über die WhatsApp-Gruppe seiner Mannschaft ein Bild (sog. Meme), welches ein Konflikt von Adolf Hitler mit dem Text: "DU BIST LUSTIG, DICH VERGASSE ICH ZULETZT" zeigt. Die WhatsApp-Gruppe umfasst nach Aussagen des Soldaten alle Soldaten des Heeres ohne den Heeresleiter. Im Rahmen der disziplinarischen Ermittlungen gelangt der Soldat, das Bild verschickt zu haben, behauptete aber dass er keine rechtsexzessiven Tendenzen habe. Die zuständige MAD-Stelle wurde informiert.	SAZ	Gegen den Soldaten wurde eine erlassene Disziplinarmaßnahme verhängt und vollzogen.	JA	NEIN	NEIN	JA	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
91	30-Jun-17	Volksverhetzung (§ 130 StGB)		Am 30.07.2017 um 07:20 Uhr erhielt die Dienststelle ein 14-Seitiges Fax von "Präsidium Deutsches Reich" mit rohem Hintergrund. Das Fax wurde digitalisiert. Das Original in Papierform wurde vernichtet.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
92	30-Jun-17	Unzulässige politische Beuflügung (§ 8, 15 StG, § 9 BAt, § 9 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)		Der Beschuldigte soll sich am 27.06.2017 im Stübchen eines Oberweisens mit den Worten "Multimediale Menschen haben einen Intelligenzquotienten einer Wanze", bei muslimischen Kindern (ja) schon das Böse in den Augen zu sehen", "diese wollen nur ewige Böse", "bei dem Eltern ist dies noch schlimmer" rassistisch geäußert haben. Weiterhin soll er zu einem nicht näher bestimmtem Zeitpunkt in einem Gespräch gegenüber einem Hausmann gesagt haben: "Deutschland hat keinen gültigen Friedensvertrag". Deutschland ist weiterhin von der Amerikanern besetzt". Deutschland ist in seiner Entscheidung nicht frei und "das Deutsche Reich existiert dabei weiter."	SAZ	Meldung an MAD. Verbot der Dienstausübung und Verbot des Tragens der Uniform. Aufnahme Vorermittlungen, Anhörung vor Einleitung der Ermittlung vor Einleitung der Ermittlung, Abgabe an die SA am 08.05.2017. Einsetzung gem. § 170 Abs. 2 StPO vom 18.01.2018.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
93	04-Jul-17	Unzulässige politische Beuflügung (§ 8, 15 StG, § 9 BAt, § 9 MTArb, § 7, 52, 53 BBG)		Ein Lehrgangsteilnehmer steht im Verdacht am 03.07.2017 zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr auf der gemeinsamen Stube eines anderen Lehrgangsteilnehmer mit Mitgliedern der Gruppe (Unbekannt) als Teilnehmern bezeichnet und beim Verlassen der Stube noch dem Ausspruch "Aber nicht frei" geäußert zu haben. Ein weiterer Lehrgangsteilnehmer im Dienstgrad Oberfeldwebel war als Zeuge ebenfalls in der Stube anwesend.	SAZ	Nach Bekanntwerden der Vorwürfe wurde die Heillose Entlassung nach § 55 Abs. 5 StG beantragt. Entschieden des Bundesrates für Personalmanagement der Bundeswehr steht noch aus.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
94	06-Jul-17	Friedensvers., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)		Am 05.07.2017 wurden auf einer Wand im Keller Hakenkreuz-Zeichnungen entdeckt. Im Zuge der weiteren Beglehung wurde eine weitere Hakenkreuz-Zeichnung an einer Wand im Keller entdeckt. Insgesamt handelt es sich um vier Hakenkreuze, wobei zwei sehr deutlich zu erkennen sind.	Unbekannt	Disziplinarische Ermittlungen wurden aufgenommen, es konnte kein Täterverdacht ermittelt werden. Ermittlungen wurden eingestellt.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
95	06-Jul-17	Friedensvers., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)		Am 05.07.2017 vormittags wurde durch einen Heeresleiter gemeldet, dass einer seiner Lehrgangsteilnehmer vermülich extremes rechtsnationales Gedankengut pflegt.	Unbekannt	Abgabe an die SA Minister. WDA hat disziplinarische Vorermittlungen aufgenommen. Soldat wurde vorübergehend beurlaubt. Verbot der Ausübung des Dienstes sowie das Verbot des Tragens der Uniform wurde ausgesprochen; am 20.11.2017 wurde gegen den Soldaten ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet. Disziplinarverfahren eingestellt. Die Entscheidung wurde er vorläufig des Dienstes entlassen und die Führung seiner moralischen Bezüge um 50 Prozent angeordnet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
96	06-Jul-17	Friedensvers., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)		Verfassungswidrliche Symbolis an Eisenbahnkreuzabwegung. Sie wurden vor Anlieferung an einem unbekannten Ort wegen diverser Güteparierungen abgestellt.	unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
97	06-Jul-17	Friedensvers., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)		Ein Soldat hat am 08.07.2017 um ca. 04:00 Uhr in der Personalbuchreihe eine "Adolf Hitler Figur" gebastelt.	SAZ	Entlassung nach § 55 Abs. 5 StG beantragt (keine Entlassung). Aufnahme Vorermittlungen am 01.02.2018	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

98	13.-Jul-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Filmang ist am 13.07.2017 gegen 10:00 Uhr bekannt geworden, dass es im Rahmen einer Kompanieveranstaltung zur Verabschiedung des Kompaniechefs zu folgenden Vorkommnissen gekommen sein soll: 1. Das Zerschlagen eines bereits abgeräumten Schwelmeakopfes, 2. das Hinzulernen einer Praxistheorie als Bezeichnung, 3. das Abspielen fremdenländischer Lieder, 4. die Tätigen des Hilfegrundes durch den Beschuldigten und drei weitere noch unbekannte Soldaten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei der Beschuldigte in alkoholisiertem Zustand gewesen sein. Die Ermittlungen werden durch den WDA geführt. Die Aufnahme disziplinarer Vorermittlungen ist erübrigt.	BS	Gegen den Soldaten werden beim zuständigen WDA disziplinare Vorermittlungen geführt. Das gleiche Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
99	14.-Jul-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Rechtsausdrucksrechtliche Außenurteil unter Alkoholeinfluss auf einer Geburtsstagsparty	FWD	1. Abgabe an Staatsanwaltschaft - Ergebnis: Kein Ermittlungsverfahren 2. Abgabe an MAD - Ergebnis: keine strafrechtlichen Bemerkungen, 3. disziplinare Ermittlungen - Ergebnis: löbliche Einzelakt ohne Heranzuziehenden ohne ernstliche Mängel; 4. Soldat wurde bestraft und unentgeltlich, 5. nach Rücksprache Rechtsberater Merkmalsmaßnahme Disziplinarmaßnahme	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
100	19.-Jul-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Gegen 23:00 Uhr versuchte der Beschuldigte mit Soldaten einer anderen Gruppe, die ebenfalls dieses Lokal besuchten und sich in einer eigenen Runde unterhielten, Kontakt aufzunehmen, indem er unter dem Tisch verdeckt einen Hülfs-Gruß anreichte.	SAZ SAZ	Abhebung vom Lehrtag Abhebung Lehrgang; Entfernung aus Sperrzone, Kommunikation mit S2 und MAD; Abgabe an SA, Abgabe an WDA.	NEIN NEIN	NEIN NEIN	NEIN NEIN	NEIN NEIN	NEIN NEIN	JA NEIN
101	20.-Jul-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 10.07.2017 wurde einem Vorgesetzten der beschuldigten Person gemeldet, dass diese fragwürdige Posts in Facebook veröffentlicht. Die beschuldigte Person leistet zurzeit Reservendienst.	RDL	Der Soldat wurde umgehend aus dem Reservendienst entlassen; Fall wurde an die SA ausgegeben; disziplinare Vorermittlungen durch den WDA wurden aufgenommen; verurteilt (noch nicht rechtskräftig) zu 30 Tagessätzen à 50 Euro.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
102	20.-Jul-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Disziplinervorgang wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass der Soldat im Jahr 2016 Beschuldiger in einem Strafverfahren gewesen sei. Im Zuge dessen wurde gegen ihn wegen des Besitzes sowohl auf dem Index stehender rechtsextremster Musik als auch Musik, deren Besitz bereits ohne Straftat darstellt, ermittelt.	SAZ	Abgabe an die SA, disziplinare Vorermittlungen durch WDA Kommando Striktrallebas, Verbot des Tragens der Uniform.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
103	25.-Jul-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Soldat hat bei einem Kontrollgang des zuständigen Unteroffiziers vom Dienst den Diensthabenden mit "Sieg Heil" begrüßt.	FWD	Disziplinarverstoß von 7 Tagen; Abgabe an die SA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
104	03.-Aug-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 02.08.2017 wurde ein Waffentragender durchgeführt, um den Schießstand vom 27.07.2017 nachzubereiten. Der Materialbewirtschaftungsleitende war für das Öffnen der Waffenkammer und des Aushängens der Waffen verantwortlich. Einer der eingestellten Soldaten meldete gegen 16:00 Uhr, dass das Gewehr, das ertrug, eine Gravur aufwies. Diese handgefertigte Gravur im Bereich der Visierenrichtung zeigt die Buchstaben SS in Rueterschrift in dem Maßen ca. 1 cm x 1 cm.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
105	03.-Aug-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 25.07.2017 soll es im Rahmen eines Zugabends der Grundausbildungszug zu „Sieg-Heil-Rufen“ durch mehrere Personen sowie zu einem „Heil-Hilf-Ruf“ eines einzelnen im Gebäude gekommen sein. Weiterkommen werden diese Rufe durch zwei Kameraden, die vor dem gegenüberliegenden Block in der Raucheracke standen und die Rufe durch die geöffneten Fenster hören konnten.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

106	07-Aug-17	Volkverweigerung (§ 130 StGB)	Am 06.08.2017 erlangte die Disziplinarvorgesetzte Kenntnis, dass der Soldat am Abend des 21.08.2017 vor der Disziplinarkommission im Beisein anderer Soldaten gesteuert haben soll, dass man die Schwarzen hätte erschießen sollen. Der Auslöser für diese Bemerkung waren zwei Zivilknechtliche Personen, die im o.ä. Zeitraum an der Gruppe vorbei liefen.	SAZ	Unbekannt	Von der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wurde abgesehen, der Beschuldigte wurde befreit.	JA	JA	im-Dienst JA
107	21-Aug-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 21.08.2017 wurden im Bereich Druckatzimmer, Waschküche und am Schild der Stufe 004 Schmierereien in Form von Hakenkreuzen entdeckt.	SAZ	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt
108	30-Aug-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Vorfall ereignete sich während eines Hohenlohe-Abends innerhalb der Liegenschaft im Untertalbereich. Der Soldat meldet, dass ein Lied mit vermeintlich fremdenförmlichen Inhalt ("Bomben auf Israel") durch einen Soldaten angestimmt worden sei.	SAZ	SAZ	Ablehnungsverfügung; Abgabe an SA.	NEIN	NEIN	JA
109	30-Aug-17	Volkverweigerung (§ 130 StGB)	Im Rahmen von Zeugvernehmungen aufgrund der Außenung "Ich bring auch alle um" wurde bekannt, dass der beschuldigte Soldat ein Social Media Profilbild (vermutlich auf Instagram) hatte, welches einen Wehrmachtsoldaten mit der Hakenkreuzflagge im Hintergrund zeigte. Das Wehrmacht wurde im Rahmen dieser Vernehmungen bekannt, dass der Soldat im Gespräch mit seinen Kameraden mehrfach Begriffe wie "Juden vergasen" oder "Schwarzer/Neger" verwendet hat.	SAZ	SAZ	Abgabe an SA, Verfahren noch nicht abgeschlossen.	NEIN	NEIN	NEIN
110	31-Aug-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 30.08.2017 wurde der Kompaniechef durch das Polizeipräsidium Straubing über den Verdacht auf die Zugehörigkeit eines Soldaten zur Reichsbürgerbewegung informiert. In einem Schreiben vom 28.01.2017 teilte der betroffene Soldat einen Bußgeldbescheid u.ä. mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass die Ordnungswidrigkeit vom Bundesgesetz über "BRD-Ombi" am 11.10.2007 aufgehoben wurde.	SAZ	SAZ	Abgabe an die SA/Stabsabteilung ist erfolgt; Verfahren in Bearbeitung.	NEIN	NEIN	JA
111	01-Sep-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAt, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Am 30.08.2017 wurde der Soldat zum Gespräch einbestellt; im Dienst ist der Soldat bislang nicht durch rechtsextreme Äußerungen oder Anzeichen in Erscheinung getreten. Nach Abschluss des Gesprächs wurde durch den MAD mitgeteilt, dass der Soldat Verbindungen mit der Identitären Bewegung (IB) habe. Es existiert ein Internes (Nick) frei zugängliches Bildmaterial, das den Gefreiten als Teilnehmer einer Kundgebung der IB zeigt. Ferner konnte ihm die Teilnahme an einem Rockkonzert ("Rocktoberfest") in der Schweiz, dessen musikalisches Programm unter dem Begriff "Rechtsrock" zusammengefasst werden kann, nachgewiesen werden.	FMD	FMD	Einfassung nach § 50 StG.	NEIN	NEIN	NEIN
112	01-Sep-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAt, § 8 MTAdb, § 7, 52,53 BBG)	Ein Soldat hat zu einem nicht bestimmten Zeitpunkt mit seinem YouTube-Account eine Playlist mit den nachfolgend aufgeführten Videos erstellt: - SS marschiert in Fehldienst; - Der königlicher Marsch; - Vokalband Ethia - auf der Heide blüht ein Blümelken; - Horst Wessal Lied. Die Playlist war zunächst öffentlich sichtbar und wurde durch den Soldaten zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt unsichtbar gemacht. Die Videos hat er nicht selbst auf die Website hochgeladen.	SAZ	SAZ	Abgabe an SA und WDA, MAD wurde informiert; WDA wartet den Ausgang der Ermittlungen durch die SA ab.	NEIN	NEIN	JA
113	04-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 28.08.2017 wurde gegen einen vom militärischen Dienst (regimentären Soldaten wegen des Verdachts der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen i. S. d. § 86a Abs. 1 StGB) in Teilnahme mit dem Verdacht der Betätigung mit fremden- und frauenfeindlichen Inhalten i. S. d. § 185 StGB Straftatengebiet (fremden- und frauenfeindliche Äußerungen gegenüber dem Hohenlohe oder einzelnen Kameraden und Kameradinnen erfolgt).	SAZ	SAZ	Abgabe an die SA, Unebung; Disziplinarverfahren liegt aufgrund Vollzeit-Berufstätigkeitsmaßnahme bei der Bundespolizei und steht derzeit in Abhängigkeit des ermittelten Urteils; Abgabe an WDA Kommando Straßburg/Elbasan, Ermittlungen dauern an.	JA	JA	JA
114	05-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Lab- und Tafelbuch der Truppenküche wurde folgende niederschriftliche "SCHIFFERDECKER DU HURENSOHN!". Der Punkt des Ausdrucks wurde durch ein Hakenkreuz ersetzt. Die Eintragung wurde am Dienstag durchgeführt. Das Buch liegt im Ausgang der Truppenküche.	Unbekannt	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt
115	11-Sep-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	MR Schreiben vom 25.08.2017 wurde durch den MAD darüber informiert, dass der Beamte der sogenannten "Reichsbürgerbewegung" nicht nur nahe steht, sondern dieser möglicherweise sogar angehört und als Vorgesetzter seine Mitarbeiter in diesem Sinne beeinflusst.	Beamte(r) (Bv)	Beamte(r) (Bv)	Keine Maßnahmen eingeleitet; Stellungnahme wurde an den MAD übermietet.	NEIN	Nein	Nein
116	13-Sep-17	Volkverweigerung (§ 130 StGB)	Es liegen schriftliche dienstliche Meldungen vor. Hier wurden verschiedene Aussagen in Zusammenhang mit "Reichsbürgern" sowie extremistische bzw. fremdenfeindliche Äußerungen gegenüber dem Hohenlohe oder einzelnen Kameraden und Kameradinnen erfolgt.	SAZ	SAZ	Disziplinarbußgeld i.H.v. 900 Euro; Antrag auf Entlassung.	NEIN	NEIN	JA

117	22-Sep-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	In der Nacht vom 30.08.2017 auf den 31.08.2017 sollen Soldaten vor einem Lokal um ca. 02.00 Uhr unter Alkoholeinfluss im Rahmen des Trinkens von Schnapsen lautstark Trinksprüche getippt haben, die dann endeten, dass einer der Besatzungsmitglieder den lauten Ausruf „Sieg“ tätigte, der die anderen Besatzungsmitglieder dazu animierte, durch lautes Rufen von „Heil“ zu antworten.	SAZ	Vermehrungen, Verbot der Ausübung des Dienstes, Abgabe an die StA, Fristlose Entlassung nach § 55 Abs. 4 SG, Ausgang Ermittlungsverfahren unbekannt wegen Entlassung des Soldaten	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
				SAZ	Vermehrungen, Verbot der Ausübung des Dienstes, Abgabe an die StA, Ausdrücklicher Hinweis gem. § 55 Abs. 6 SG, Einstellung Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldstrafe, Beförderungsbekanntnis seit Bekanntwerden der Vorfälle	NEIN	NEIN	NEIN	UNBEKANNT
				SAZ	Vermehrungen, Verbot der Ausübung des Dienstes, Abgabe an die Staatsanwaltschaft, Ausdrücklicher Hinweis gem. § 55 Abs. 6 SG, Einstellung Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldstrafe, Beförderungsbekanntnis seit Bekanntwerden der Vorfälle	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
118	25-Sep-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 SG, § 8 BAt, § 8 MFArb, § 7, 52, 53 BBG)	Ein Soldat der Dienststelle portierte in einer WhatsApp-Gruppe Bilder und Texte, die eventuell gegen die Interessen demokratische Grundordnung gerichtet sind. Die Meldung an den Vorgesetzten erfolgte durch einen Soldaten der Dienststelle.	BS	Ermittlung durch die StA, abschließende Ergebnisse aus diesem Verfahren sind noch nicht zu erwarten.	JA	JA	JA	JA
119	25-Sep-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 22.09.2017 um 07:00 Uhr wurde dem Hubschrauber gemeldet, dass es im Rahmen eines Hubschrauber am Mittwoch, dem 20.09.2017, nach Dienst zu unentschieden Änderungen gekommen sein soll. Im Verlauf des Abends, so wurde gemeldet, soll ein Soldat mehrfach am Tisch der „Aurum“/„Heil Hitler“ und „Sieg Heil“ gedrückt haben und sich ebenfalls über zwei anwesende Gruppen behandelnder Menschen lustig gemacht haben.	SAZ	Abgabe an die StA, beschuldigte Einstellung des Verfahrens am 27.10.2017, Weiterleitung an zugehörige MDA 10, Parazentivision-Sachverhalt derzeit noch in Bearbeitung, Einschließen MAD-Sachverhalt derzeit in Bearbeitung.	JA	JA	JA	JA
120	09-Okt-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Ein Auszubildender der Ausbildungswerkstatt hat auf seinem Facebook-Account folgende Texte veröffentlicht: „Der Islam gehört nicht zu Deutschland (Meinungszensur nur im Extremfall), jetzt beklagt einen dieses Drecksack schon mitten in der Nacht. Für solche Leute ist immer ein Platz im Kohlenfen (Dieser Keracke meine mir einfach so ne Freundschaftsanfrage zu schicken, Drecksack direkt in den Ofen mit denen.“ Datum der Veröffentlichung unbekannt.	Nicht zutreffend	Dem Auszubildenden wurde innerhalb der Probezeit außerordentlich gekündigt, der SA-Arzt wurde am 12.10.2017 eine mögliche Straftat nach dem StGB wegen Volksverhetzung § 130 StGB gemeldet.	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
121	09-Okt-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Stabs-/Unteroffiziersgebäude wurde am 08.10.2017 um 22:30 Uhr in der 1. Etage eine Ritzung in der Wand im Flur festgehalten. Die Ritzung stellt ein Hakenkreuz dar.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
122	11-Okt-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 15 SG, § 8 BAt, § 8 MFArb, § 7, 52, 53 BBG)	Am Abend des 09.10.2017 fand in einer Gemeinschaftsküche folgendes statt: Gemeinsam mit zwei Kameraden befand sich der beschuldigte in der Gemeinschaftsküche. Er war in Zivil mit einem „Anifa“-T-Shirt bekleidet. Zwei die Küche betretende Soldaten dieser Jahrgänge sprachen ihn auf dieses Shirt an. Der Beschuldigte äußerte jedoch sein Unverständnis über das Missfallen der Kameraden und rechtfertigte das Tragen seines Shirts mit der Ablehnung von rechter politischer Gestaltung.	SAZ SAZ	Nein Nein	JA JA	NEIN NEIN	JA JA	JA JA

123	13-Okt-17	Friedensverm., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Nach einer Paragrafenveranlassung verabschiedete sich ein Soldat von seinen Kameraden mit den Worten: "Macht's gut Männer und Hell Hitler"	SAZ	Ermittlungen durchgeführt, Vorbericht bestätigt; Soldat wurde am 28.02.2018 entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
124	16-Okt-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Am 17.10.2017 wurde gemeldet, dass ein Soldat im Rahmen eines privaten außerdienstlichen Gesprächs am 08.10.2017 gegenüber einer Freundin der Lebensfähigkeit der Betroffenen eingeweiht haben soll, dass dieser doch den Spitznamen "Snickers" trägt. Den Begriff "Snickers" hat der Betroffene als Anspielung auf seine Hautfarbe aufgefassen. Der Betroffene hat zudem die Aussage getroffen, daß er den Verdacht hege, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit Kontakt zur rechten Szene hatte.	SAZ	Die disziplinarischen Ermittlungen wurden nach § 26 Abs. 1 WDO eingestellt; ein Dienstvergehen wurde nicht festgestellt; Ermittlungen durch MAD wurden aufgenommen.	JA	JA	JA	JA
125	20-Okt-17	Friedensverm., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Rahmen einer IT-forensischen Überprüfung eines Privat-Emails wurde folgendes Material gefunden: 1. eine Musikdatei der Gruppe "Stummwerk", Titel: "Auf einem Seeräubergrab blühen keine Rosen" aus dem Album "Lieder von allen Fronten". Dieses Album ist dem Rechtsrock zuzuordnen. 2. Acht Fotodateien, die einen rechtsextremistischen bzw. fremdenfeindlichen Hintergrund haben.	SAZ	Am 07.03.2017 Antrag auf Entlassung nach § 55 StG gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
126	24-Okt-17	Friedensverm., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 23.10.2017 meldete ein Soldat seinem Zugführer die Entdeckung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die im Kompaniegebäude in die Wand gezeichnet wurden. Dabei handelt es sich um ein Hakenkreuz und eine SS-Rune.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
127	24-Okt-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Der beschuldigte Soldat schickte mit dem Mobiltelefon Bilder eines Konzerts der Band "Krawallhüter" in die WhatsApp-Gruppe des Grundausbildungszuges. Weiterhin sendete er am 22.10.2017 ein Bild in selbige WhatsApp-Gruppe, auf dem die Band "Sleepin" im Display eines Musikabspellers abgebildet ist, mit dem Titel "Mein bester Kamerad". In der Vernehmung gab der Soldat zu, dass er gelegentlich Lieder der genannten Band hört.	FWD	Der Soldat hat die Dienstzeit vorzeitig beendet.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
128	25-Okt-17	Friedensverm., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Nach einer Mauerung am 25.10.2017 um 11:05 Uhr wurde einem Offizier durch andere Soldaten der Besatzung gemeldet, dass sich auf einem am Bord des Bootes befindlichen Container Schmierereien befänden. Bei diesen Schmierereien, die offenbar mit dem Finger in die Satz- und Schmutzschicht gezeichnet wurden, handelte es sich um mehrere klar als solche erkennbare Hakenkreuze und belanglose Formen.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
129	25-Okt-17	Friedensverm., Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Ein Soldat des Regiments hörte am 23.10.2017 nach Dienst zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr der Ausrede "Sieg Heil" und "Heil Hitler". Eine unmittelbare Zuordnung der Ausrede war dem Soldaten nicht möglich, da sich die Ausrede nicht wiederholte.	SAZ	Abgabe an die SA sowie die Einleitungsbehörde, Ermittlungen des WDA diesem an; Ermittlungen seitens MAD keine weiteren Hinweise auf rechtsradikale Zustimmung oder Einschränkungen im Hinblick auf Sicherheitsbescheid (U2 Sabotageschutz).	JA im Rahmen (GF)	NEIN	NEIN	NEIN
130	25-Okt-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Der Soldat hat in den letzten Monaten über seine für jedermann einsehbare Facebook-Seite Wankreden für die Partei AfD betrieben und dabei auch die Bundeskanzlerin sowie Teile der Bundesregierung wegen ihrer Flüchtlingspolitik verunglimpft. Außerdem hat er Liedtexte von (regionalen) Musikgruppen dort eingestellt. Nach Besetzung des Bundesamts für den MAD - Abteilung II weisen die von ihm eingestellten (geposteten) Inhalte viele rechtsradikalistische Bezüge auf. Die dortigen Ermittlungen dauern noch an.	SAZ	Veranlassung des Beschuldigten, Abgabe an WDA, Disziplinare Ermittlungen dauern an.	NEIN	JA	NEIN	JA
131	27-Okt-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8.15 StG, § 8 BAt, § 8 IMFAB, § 7, 52.53 BBG)	Am 27.10.2017 gegen 09:30 Uhr erhielt der Kompaniechef ein Anruf eines Stabsoffiziers aus dem Planungszentrum der Bundeswehr. Ein anderer Stabsoffizier habe berichtet, dass durch den Beschuldigten rechtsradikale Forderungen gestellt werden seien. Die Vernehmung ergab, dass der Beschuldigte zu einem nicht bekannten Zeitpunkt gegenüber einem derzeit nicht bekannten Rekruten anlässlich der Rekrutungskontrolle geäußert habe: "Wir stehen hier nicht auf Judenböckchen"	SAZ	Es wurde eine Absahensverfügung erlassen, da kein Dienstvergehen festgestellt wurde.	JA	JA	JA	JA

132	31-Okt-17	Volkerverhebung (§ 130 StGB)	Soldaten kommunizieren gegenüber ihren Kameraden, dass bedenkliche Handlungen im Zusammenhang mit rechtsextremem Gedankengut innerhalb der Unteroffiziersmesse praktiziert würden.	SAZ	Nein, Ermittlungen in Zusammenarbeit mit Rechtsberater eingeleitet; kein Dienstvergehen nachweisbar.	JA	JA	JA	JA
133	27-Okt-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am Morgen des 28.10.2017 wurde vom dem Soldaten das Zusage ein verbotes Symol auf dem Boden des Zuglures vorgefunden. Eine farblose Flüssigkeit hatte mit dem Bodenbelag reagiert. Aus Scham und Schock versuchten die ersten anwesenden Soldaten am Morgen dem Boden zu reingien.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
134	01-Nov-17	Volkerverhebung (§ 130 StGB)	Am 09.05.2017 äußerte der Tagesdienst an der Außenswache, während im Fernsehen ein Trailer zu der Fernsehskundamental "Die schlimmsten Verbrechen der Welt" lief, in dem unter anderem der Anschlag des Anders Breivik erwähnt wurde: "Richtige Teil, die Juden abgetötet zu haben."	SAZ	Abgabe an SIA, Antrag auf Entlassung nach § 55 Abs. 5 StG, Ergebnis noch offen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
135	01-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Schützenpanzer mit dem Schriftzug "Fuck Army" besprüht.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
136	03-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.10.2017 gegen 22:45 Uhr waren die Kitz der Fußballtribunengruppe der Dienststelle durch erscheinenden Nebel mit Feuchtigkeit bedeckt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Fahrzeuge an der Bockbaustraße innerhalb der Liegenschaft in diesem Feuchtigkeitsschritt schied ein Soldat mit dem Finger auf das Lenkergeschirr eines Verlegetrazeuges sichtbar die Zahlen bzw. des Buchstabenkürzel "8855".	SAZ	Antrag auf ausdrücklichen Hinweis bei der Personalabteilung in Stelle; Abgabe an SIA erfolgt. Verfahren eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
137	06-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der beschuldigte Soldat wird verdächtigt, in der Nacht vom 04.-11.2017 auf den 05.11.2017 mehrfach gegenüber den anwesenden Polizeibeamten den Hillergruß gezeigt zu haben. Zusätzlich wird er verdächtigt, in 9 g. Zeitraum mehrere Kraftfahrzeuge beschädigt zu haben.	SAZ	Disziplinare Vorermittlungen seitens WDA des Bundesamtes für Personalmanagement der Bundeswehr; polizeiliche Ermittlungen laufen.	JA	NEIN	NEIN	JA
138	09-Nov-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 07.11.2017 gegen 19:30 Uhr erfolgte die Meldung, dass bei einer Konversation in den letzten Stunden ein Arbeitnehmer den Verdacht des rechtswidrigen Gedankenraus eines Soldaten geäußert habe. Die Anschuldigungen des rechtmäßigen Gedankenguts beziehen sich auf den beschuldigten Soldaten. Dieser prahlt regelmäßig, dass er stolz sei sich zum 20. April in seiner Dienstuniform vertrießt zu haben, schließlich sei dies der Geburtstag des "Führers".	SAZ	Vorermittlungen stehen vor dem Abschluss; nach derzeitigen Verfahrensstand liegen keine nachweisbaren Dienstvergehen vor; SIA Asachen; Ermittlungen noch nicht abgeschlossen; MAD Aktuell (08 März 2018) hat Ermittlungen aufgenommen.	JA	NEIN	JA	JA
139	10-Nov-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAt, § 8 MTA6, § 7, 52,53 BBG)	Am 09.11.2017 wurden Auffälligkeiten eines Rekruten auf unterschiedlichen Plattformen sozialer Medien durch drei Rekruten und Rekrutin gemeldet. Die nähere Prüfung ergab, dass der Rekrut auf der Plattform "Instagram", eindeutig identifizierbar, durch das verwendete Profilbild mit dem Benutzernamen "thompson815" angemeldet ist und seine Geburtsdaten keinen Rückschluss auf die verweilte Zuteilungskommission zulassen. Weiterhin ist der Soldat bereits in der verantragten Woche (04. KW) aurlällig geworden. Am 02.11.2017 hat der entsprechende Soldat im Rahmen einer Politischen Bildung in der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg die Äußerung "Afrikaner haben keine Menschenwürde" getätigt.	SAZ	Disziplinarmaßnahme (Verweis)	JA	NEIN	NEIN	JA
140	16-Nov-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8,15 StG, § 8 BAt, § 8 MTA6, § 7, 52,53 BBG)	Am 10.10.2017 erfolgte der Hinweis des MAD an den Disziplinarvorgesetzten, dass gegen den betroffenen Soldaten gem. § 1 Abs 1 MADG Ermittlungen eingeleitet werden. Der Soldat soll in seiner "Lehrzeit durch Spöck aufgefressen sein, wie z. B. "Die dummen Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg". Des Weiteren sind in seinem Facebook-Profil Bilder aufgelaucht, die eine Sympathie mit dem rechtsextremen Spektrum nahelegen.	SAZ	Soldat vert als "Einschiefer" im Rahmen der Meldung angegeben, er war jedoch nur der am Tenor der Meldung genannte Soldat, welcher dem Zugführer den Sachverhalt meldete.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
141	16-Nov-17	Volkerverhebung (§ 130 StGB)	Am 13.11.2017 wurde dem Zugführer durch einen Soldaten gemeldet, dass auf dem Facebook-Profil des Beschuldigten eine Rechtsradikale abgefragt sei. Gemeldet gemeldet er sich um die aktuelle deutsche Rechtsradikale "Steiner". Das Facebook-Profil sei bis zum jetzigen Zeitpunkt für jeden öffentlich zugänglich.	BS	Abgabe an die SIA und an den MAD; disziplinare Ermittlungen eingeleitet; durch die Staatsanwaltschaft wurde am 05.03.2018 die Einstellung mitgeteilt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

142	17-Nov-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8.15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, §2, §3 BBG)	Beifahrer Soldat wird beschuldigt, am Vormittag des 08.07.2017 in der Öffentlichkeit den Hiltgrubz, gezeigt zu haben, was von einer vordahrenden Polizeistreife wohl direkt gesehen wurde.	SAZ	Disziplinärmaßnahme vollzogen.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
143	17-Nov-17	Volkverwehrung (§ 130 StGB)	Auf einem dienstlichen Laufwerk wurden Bildaufnahmen aus Konzentrationslagern aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges entdeckt, hierbei handelt es sich um dreifache Doppelkopien der Hochauflöser. Die Bildaufnahmen sind als dokumentarisch und nicht als verherrlichend zu bewerten. In ähnlichen Ordnern des Laufwerks fand sich jedoch auch die Videodatei "2008 Herbst Pilik Das Sonderkommando in Auschwitz", welches als Laugnung des Holocaust anzusehen ist. Die Ermittlungen zum Sachverhalt haben ergeben, dass die o. a. Dateien durch einen Mitarbeiter/Leibständigen bereits zu einem nicht mehr genau zu bestimmenden Zeitpunkt vor März 2017 auf das Laufwerk geladen wurden, um einen Vortrag im Rahmen der Politischen Bildung vorzubereiten. Der Soldat weißt aus freien Stücken eine Unterbrechung zum Thema "Konzentrationslager" an.	SAZ	Teilverdacht hat sich nicht bestätigt, keine Maßnahmen eingeleitet.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
144	17-Nov-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Der Soldat soll am 30.10.2017 eine Textpassage des Liedes "Auf nach Walhall" der Band Sturmwehr gepostet haben. Die Band wird dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 13.10.2017 soll er eine Textpassage des Liedes "Gold mit uns" der Band Kategorie C gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 29.09.2017 soll er eine Textpassage des Liedes "Wolfin geht die Zeit" der Band Frontkraft gepostet haben. Diese Band wird ebenfalls dem rechten Spektrum zugeordnet. Am 24.09.2017 postete er den Wahlzettel zur Bundestagswahl 2017. Auf diesem Bild ist deutlich sein Finger zu sehen, der auf die NPD weist. Kommentiert hat er dies mit: "Die Nacht neigt sich dem Ende und unsere Flamme führt zur langgestreckten Wende". Am 08.05.2017 postete er ein Bild, auf welchem vermutlich ein deutscher Soldat des Zweiten Weltkriegs zu sehen ist, der ein Gewehr auf ein kleines Mädchen richtet. Am 17.03.2017 änderte er sein Profilbild. Hier war dann ein Bild zu sehen, auf welchem er einen schwarzen Pullover trägt, der die Aufschrift trägt: "Dolend Europe". Ferner hat er diverse Bands, Personen und Gruppierungen gepostet, welche dem rechten Spektrum zuzuordnen sind.	SAZ	Schuldiges Verbot zum Umgang mit Waffen und Munition, Einleitung Ermittlungsverfahren, der Anklageverdacht konnte nicht bestätigt werden.	Nein	Nicht	Nein	JA
145	20-Nov-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 17.11.2017, ca. 09:00 Uhr, entdeckte ein Soldat zwischen dem 1. und 2. Stock ein Hakenkreuz, welches in den Holzhohlraum der Treppe gefügt worden war.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
146	21-Nov-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 20.11.2017 entdeckte ein Lehrgangsteilnehmer die Entdeckung eines (ein eingetragenen Hakenkreuzes auf einer Pflanzwand im 1. Stockwerk des Gebäudes.	Unbekannt	Der Täter konnte nicht ermittelt werden.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
147	24-Nov-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8.15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, §2, §3 BBG)	Ein Soldat wird verdächtigt, der Rechtbewegung nahe zu stehen oder mit dieser zu sympathisieren. Am Montag, dem 20.11.2017, führte der Soldat mit dem Zülführer ein Gespräch, da er sich einen Dienst in der Bundeswehr aufgrund seiner politischen Überzeugung nicht mehr vorstellen kann. In einem Nebenatz ließ die Bemerkung: "Sie wissen ja, dass es bei 1918 auf dem deutschen Staatsgebiet keinen legitimen Staat mehr gibt."	SAZ	MAD eingeschaltet; WDA 1 Personalisten prüft Aufnahme von Vorermittlungen.	JA	NEIN	NEIN	JA
148	28-Nov-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Gemäß Meldung der Polizei ergab sich folgender Sachverhalt: die Person erhielt in der Nacht vom 21.10.2017 auf den 22.10.2017 Hausverbot in einer Diskothek. Sie kam dem Verbot nicht nach, wodurch die Polizei herangezogen wurde. Die Polizeibeamten gegenüber verhielt sich Person unkooperativ, im weiteren Verlauf äußerte sie, als Antwort auf den Hinweis des ungebührlichen Verhaltens als Soldat, die Aussage: "Was interessiert mich euer Scheiß-Deutschland?"	SAZ	Es hat sich kein Dienstvergehen bestätigt; es wurde am 12.02.18 von Disziplinarmaßnahmen abgesehen.	JA	NEIN	NEIN	JA
149	01-Dec-17	Volkverwehrung (§ 130 StGB)	Im Zuge von disziplinarischen Ermittlungen zu einem anderen Sachverhalt wurde am 30.11.2017 der Charakterverstoß einer Vnatsapp-Gruppe offen gelegt. Hierbei wurde das Posting eines YouTube-Videos vom 13.10.2017 um 19:52 Uhr entdeckt. Es handelt sich hierbei um das HD-Lied "Umma Fahra flattert uns voran". Auf dem Titelbild des Videos ist klar ein Hakenkreuz erkennbar. Der Soldat kommentierte den Link mit: "Bitte macht mir nicht", sowie mit vier lächelnden Emojis.	SAZ	Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet und soll noch im März 2018 endigen.	JA	NEIN	NEIN	JA
150	07-Dec-17	Friedensverstoß, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 04.12.2017 im Rahmen der traditionellen Barabaker soll ein betrunkenes Soldat angeblich aufgestanden sein, um dem Hiltgrubz zu zeigen. Dies wurde offenbar nur durch drei Soldaten bemerkt.	SAZ	Am 12.2017 Antrag auf Entlohnung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens bei WDA 10 Personalisten gestakt, am 18.12.2017 Abgabe an SA, 28.02.2018 Abgabe der SA, Einstellung Verfahren wegen widersprüchlicher Zeugenaussagen.	JA	NEIN	NEIN	entfällt
151	08-Dec-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8.15 SG, § 8 BAT, § 8 MTArb, § 7, §2, §3 BBG)	Am 28.11.2017 wurde der derzeitige Disziplinarverstoß von der Polizei Niedersachsen telefonisch informiert, dass über einen Reservationstafelenden "offizier" ausreichende Erkenntnisse vorliegen, dass er der Reichsbürgerbewegung nahesteht und aufgrund dessen die Verhaftungsbefugnis beauftragt werden muss. Das Schreiben der Polizei ging am 04.12.17 in der Einheit ein.	RDL	RDL mit Wirkung zum 13.12.2017 nach § 75 Abs. 1 Ziffer 9-SG anlassen; Ermittlungen Verband sind abgeschlossen; Abarcht Verband dem RDL aus der Beordnung zu nehmen und Sperremerk zu erwecken; Ermittlungen MAD dauern an.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

152	08-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 16 S.G., § 8 B.A.T., § 9 M.T.A.b., § 7, 52, 53 B.B.C)	Der beschuldigte Soldat hat am 07.12.2017 um 13:23 Uhr einen Beitrag auf Facebook mit folgenden Inhalt geteilt: "Wenn das selbst die Politiker ansprechen frage ich mich warum wir überhaupt noch Steuern zahlen. Ist ja sonst gar nicht legitim. Zudem unterstützt man dadurch den politischen Irrsinn in dieser illegalen BRD. DEUTSCHLAND STATT BRD. Kräftig schon damit die Schiefhalsche endlich mal zu Wöllern werden und diesem System Einhalt gebieten."	SAZ	Ermittlungen WDA Luftwaffenpionierkommando abgelesen; geschichtliche Disziplinerverfahren wird nicht eingeleitet; Einfache Disziplinarmaßnahme erfolgt durch nächsten Disziplinavorgesetzten.	JA	NEIN	JA	JA
153	12-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 13 S.G., § 8 B.A.T., § 9 M.T.A.b., § 7, 52, 53 B.B.C)	Am 26.10.2017 hat sich ein Soldat in einem anonymen Fragebogen auffällig geäußert. So schrieb er auf die Frage nach seiner Staatsangehörigkeit in Großbuchstaben "REINPREUSISCH DEUTSCH" auf den Fragebogen. Auf die Frage, welche Sprache in Elternhaus gesprochen wurde, schrieb er erneut in Großbuchstaben "PREUSISCH".	SAZ	Ermittlungen WDA, daumen noch an; MAD wurde informiert und konnte nach Prüfung keinen rechtsrelevanten Hinweis ermitteln; die Vorgesetzte erfuhr, dass eine Entlassung derzeit nicht möglich ist.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
154	13-Dez-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Der Soldat hat im Schlaf - in der Nacht vom 08.12.2017 zum 07.12.2017 gegen 24:00 Uhr auf der Stube, während das Truppenübungsplatzfesthalten, Parolen verfassungswidriger Organisationen geäußert sowie damit den öffentlichen Frieden gestört. Es besteht der Verdacht einer schuldhaften Dienstverletzung und einer Straftat.	SAZ	Dienstvergehen konnte nicht festgestellt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
155	14-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Zwei Soldaten werden verdächtig, in einer Wohngemeinschaft mehrfach Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwendet zu haben. Die Soldaten waren dabei vermutlich mehrere beurlaubt. Es wurde die Hakenkreuzflagge getragen und dabei "Sieg Heil" rufen gehört. Außerdem wurde rechtsradikale Musik gehört.	SAZ	Antrag auf Entlassung nach § 65 Abs. 5 S.G. gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
156	15-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 16.12.2017 meldete ein Angehöriger folgenden Sachverhalt: Am Abend des 12.12.2017 besuchte der Angehörige einen Nachbarn. Als er das Gedächtnis betrat, wurde er aus einer Gruppe heraus mit dem Ruf "Sieg Heil" begrüßt. Mindestens eine Person aus dieser Gruppe ist Soldat. Der Beschuldigte erklärte anlässlich, dass er für einen Vaterland klämpke und nicht für "Merkelland".	SAZ	Antrag auf Entlassung nach § 65 Abs. 5 S.G. gestellt.	NEIN	NEIN	NEIN	JA
157	15-Dez-17	Unzulässige politische Betätigung (§ 8, 16 S.G., § 8 B.A.T., § 9 M.T.A.b., § 7, 52, 53 B.B.C)	Die beschuldigte Person ist nachweislich Mitglied der Identitären Bewegung und hat an einer entsprechenden Kundgebung teilgenommen. Weiterhin hat die beschuldigte Person bei einer Besichtigung durch den MAD zugegeben, immer noch Teil dieser Bewegung zu sein.	FWD	Entlassung nach Kündigung des Beschuldigten, deshalb keine disziplinare Ahndung.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
158	18-Dez-17	Volkverhetzung (§ 130 StGB)	Die beschuldigte Person hat sich am 27.08.2017 gegen 22:00 Uhr rassistisch geäußert.	SAZ	Es wurde ein Dienstvergehen festgestellt und die Abgabe an die StA durchgeführt; der Soldat wird weiterhin eingesetzt.	JA	JA	JA	JA
159	20-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Besuch einer durch den Verfassungsschutz beobachteten Machee durch einen Unteroffizier ohne Portepass.	SAZ	Die Ermittlung des MAD hat ergeben, dass der Soldat sich nicht an extremistischen Bestrebungen beteiligte; die Bestrebungen unverteilt. Darüber hinaus sind im Zuge der Ermittlungen keine Tatsachen bekannt geworden, die auf ein Dienstvergehen hinweisen - Verfahren eingestellt.	NEIN	NEIN	JA	JA
160	21-Dez-17	Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Im Zuge disziplinärer Ermittlungen in anderer Angelegenheit wurde am 20.12.2017 aufgedeckt, dass ein Aufbilder am 14.12.2017 gegen 22:30 Uhr innerhalb der Kaserne, in Zivil und vermutlich unter Alkoholeinfluss, den Groß eines Soldaten mit den Worten "Heil Hitler!" anredet haben soll.	SAZ	Verbot der weiteren Tätigkeit in der Ausbildung/Umgebung mit Rekruten; Einstellung einer Spannungsversorgung.	NEIN	NEIN	NEIN	JA

				SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	JA
161	28-Dez-17	Friedensrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Dem Soldaten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 24.12.2017 auf den 25.12.2017 im Auslandseinsatz, gegen 23:30 Uhr Ortschaft in der als Gemeinschaftsraum genutzten Hütte im Außenbereich gegenüber einem Stabsunteroffizier in Anwesenheit dreier LfH mit Posteo die Grußformel "Sieg Heil!" verwendeter zu haben und 2. gegen 00:30 Uhr Ortschaft im unmittelbaren Außenbereich angrenzenden Bereitschaftsraum zwei ihm zu diesem Zeitpunkt unterstehenden Stabsunteroffizier sowie einem Oberabstufgefreuten wörtlich, mindestens aber sinngemäß, befohlen zu haben, "einen ordentlichen Gruß" wie "Heil Hitler!" abzugeben.	Nach Abschluss Ermittlungen wurde die besondere Auslandsverwendung für den Soldat am 29.12.2017 beantragt. Vorgang wurde an die StA abgegeben; im Uhringen wurde Vorgang an die zuständige WDA beim Kommando Spezialkräfteunterstützung weitergeleitet.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
162	28-Dez-17	Friedensrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80-92, §§ 94-100a StGB)	Am 19.12.2017 entdeckte ein Arbeitnehmer der Truppenküche am Tower-Gebäude eines APC in der Truppenküche ein mit Kreuze angebrachtes Symbol. Dabei handelte es sich um zwei Runen, die das SS-Zeichen bildeten.	Arbeitsmiser(en)(Bw)	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

Nr.	Meldedatum	Sachverhalt	Stufe	Welche disziplinarischen oder strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?	Soldat hatte weite/n Zugang zu Waffen?	Soldat wurde als Ausbilder eingesetzt?	Soldat hat als Vorgesetzter weite/n Befehle erteilt?	Wie lange nach Tzzeitpunkt noch im Dienst verbleiben?	Wurde die Dienstzeit vorzeitig beendet?	Wurde der Vorteil als schwerwiegend erachtet? Verstoß gegen die politische Treuepflicht bewertet?
1	18.01.16	Gegen den Soldat liegt von Amts wegen eine Anzeige wegen § 241 StGB (Bedrohung) vor. Er soll am 27.08.2015 (gebauerte Zeilangehe) mit einem Fahrzeug (VW) und einer auf der Motorhaube basierten Reichweitenanlage an einer Flüchtlingsunterkunft in 17311 KLETZIN vorbeigefahren sein und mache eine Gestik mit der Hand, die das Durchschneiden der Kehle darstellt. Die Asylbewerber seien in Panik verfallen und hätten den Einzug verweigert. Der Soldat wurde von der Polizei vor Ort noch mit Flagge und KFZ angehalten.	SAZ	vorzeitige Entlassung gem. § 55 Abs 3 StG	JAJA NEIN	JAJA NEIN	JAJA NEIN	2 Monate	JAJA JA	JAJA JA
2	26.01.16	Ein Kameradschaftler eines Kamerade-Centers der BW hat sowohl rechtswidrigen Gedankengut als auch rechtswidrigen Bildmaterial auf seinem Facebookprofil veröffentlicht.	BS	Ausübung des Dienstes soll 15.02.2016 unterm. WDA ermittelt werden.	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
3	05.02.16	Ein Soldat wurde von der Polizei auf dem Gelände eines Asylunternehmens festgenommen, weil er auf dem Gelände "Hilf Hilfer" Placards verteilt gegen §86a StGB und wegen Hausfriedensbruch.	SAZ	Abgabe StA, Einsetzung WDA, Aussetzung disziplinarische Ahndung bei Abschluss der o.g. Maßnahmen. Verfahren läuft noch.	NEIN	NEIN	NEIN	Dienstzeitende (DZE) 31.12.2017	NEIN	JA
4	12.02.16	Der Soldat teilte am 8.2.2016 bei Facebook in seinem Namen einen Beitrag eines anderen Nutzers, der Inhalte gegen die Freiheitlich-demokratische Grundordnung postet. Darin wird u.a. Bezug genommen zu einem „völlig illegitimen Staat (gemeint ist Deutschland)“, eine Republik, die seit 70 Jahren einen Schandakt am Leben hält, der zehntausend Deutschen das Selbstbestimmungsrecht raubt“. Außerdem sei es Zeit für ein neues, freies, nationales Deutschland, welches die eigenen Leute an erste Stelle stellt. Er gibt in seinem Profil als Arbeitgeber die Bundeswehr an.	FWD	Abgabe an StA; Entersung.	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat	JA	JA
5	15.02.16	Der Soldat hat am 25.01.2016 einen auf Facebook veröffentlichten Nachrichtentext bezüglich einer durch einen Flüchtling begangenen Ordnungswidrigkeit wie folgt kommentiert und zum Ende bis zum 27.01.2016 online belassen: „Ich bin lieber braun und als die meinem Volkland als so ein alibi verkleidet willkommen weiter“. „Ganzes sofort schließen alle illegalen Einwanderer oder die sogenannten Flüchtlinge sofort abschließen. Das Geld was aufeinander für die Affen da ist sollte lieber unserer eigenen oodachsen oder Rechnern zu gute kommen da War nie Geld für die aber auf einmal können wir alle durch füttern? Der große Knall wird kommen u das sehr sehr bald“. Am 31.01.2016 kommentierte der Soldat einen weiteren auf Facebook veröffentlichten Nachrichtentext bezüglich eines mutmaßlich strafälligen Arabers in einer für alle Facebook-Mitglieder öffentlichen Diskussion: „Tugendwahn wird auch die kriminelle Regierung packen das die Integration für diese Geschosse vor in die Hose gegangen ist und diese ungezügelt nur unsere Geld will (...)“ sowie „Wieder ein so genannter bedauerlicher Einzelfall habe ich abgelehnt Abschieben dieses pack“. Auf dem Profil des Soldaten ist der Arbeitgeber Bundeswehr offen zu erkennen gewesen.	SAZ	Keine. Soldat wurde regulär mit Ablauf des 30.09.2016 aus der Bundeswehr entlassen. Soldat wurde durch das Landgericht Dinslaken wegen Volkverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verurteilt. Die Entscheidung ist seit dem 08.09.2017 rechtskräftig. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde am 24.08.2016 eingeleitet Gemäß § 126 Abs. 2 Wehrdisziplinarordnung werden zurzeit zwei Prozent des jeweiligen Ruhegehalts einbehalten.	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	NEIN
6	15.02.16	Am Abend des 10.02.2016 gegen 22:14 Uhr versandte ein Soldat von seinem Mobiltelefon in die WhatsApp-Gruppe seiner Teilleinheit ein Bild von einem farbigen Jungen mit der Bildunterschrift „Das ist Maabo, sein Schutzhelm beträgt lediglich 3 Stunden. Spende jetzt 5€ und wir kaufen eine Pilsche und garantieren, dass der lude Nigger es in 8 Minuten schafft“. Der Soldat wurde vom Disziplinarverfahren vorzeitig und hat das Versenden des Bildes gestanden.	FWD	Disziplinarbuße lt. M v. 500 Euro	JA	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	JA
7	16.02.16	Nach Bekanntwerden und Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten am 16.02.2016 wurde festgestellt, dass der Teilbestand, das Anbringen eines epopee-einheiten Hakenkreuzes auf der Kapuze der Fehljacke, mittels Kugelschreiber am 15.02.2016 durch einen Soldaten getätigt wurde.	FWD	Strenger Verweis	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	JA

		SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	JA	JA	
8	23.02.18	Am 14.02.2018 hat ein Bafahrer ein Bild mit NS-Hakenkreuz in einem WhatsApp Chat gepostet. Dieses Bild zeigt zwei Soldaten in SS-Uniform mit SS-Symbolen und Hakenkreuz. Unter den Soldaten ist der Slogan: "Deutsche Jugend - Weibd auch zum Freiwilligenkorps" abgedruckt. Der Beschädigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen wie z.B.: notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Stabes usw. als "Rechtshilfe" dargestellt. Vermutet wird hier der beeidigtliche Widerspruch der Forderungen der Gebietsverwaltungsstelle AfD und ZDF. Die Finanzamt hat in einem Schreiben an die Frau Bundesministerin die Verteidigung am 11.02.2018 darauf aufmerksam gemacht. Ein RDL war aufgrund freiwilliger Meldung seit dem 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlinge in einem Regimentszentrum eingesetzt. Der RDL, im Wahlkreiswahlkreis des regionalen AfD-Verbandes. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat auf der Liste des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Putschling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er sitzt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	19 Monate	NEIN	NEIN
9	24.02.16	Der Beschädigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen wie z.B.: notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Stabes usw. als "Rechtshilfe" dargestellt. Vermutet wird hier der beeidigtliche Widerspruch der Forderungen der Gebietsverwaltungsstelle AfD und ZDF. Die Finanzamt hat in einem Schreiben an die Frau Bundesministerin die Verteidigung am 11.02.2018 darauf aufmerksam gemacht. Ein RDL war aufgrund freiwilliger Meldung seit dem 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlinge in einem Regimentszentrum eingesetzt. Der RDL, im Wahlkreiswahlkreis des regionalen AfD-Verbandes. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat auf der Liste des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Putschling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er sitzt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	SAZ	JA	NEIN	NEIN	19 Monate	NEIN	NEIN
10	28.02.16	Der Beschädigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen wie z.B.: notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Stabes usw. als "Rechtshilfe" dargestellt. Vermutet wird hier der beeidigtliche Widerspruch der Forderungen der Gebietsverwaltungsstelle AfD und ZDF. Die Finanzamt hat in einem Schreiben an die Frau Bundesministerin die Verteidigung am 11.02.2018 darauf aufmerksam gemacht. Ein RDL war aufgrund freiwilliger Meldung seit dem 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlinge in einem Regimentszentrum eingesetzt. Der RDL, im Wahlkreiswahlkreis des regionalen AfD-Verbandes. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat auf der Liste des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Putschling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er sitzt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	RDL	NEIN	NEIN	NEIN	1 Monat (15.03.2016) nach Abschluss der Disziplinarverfahren vorzeitige Beendigung des RDL, gem. § 75 Abs. 1 Ziffer 7 SG	JA	NEIN
11	29.02.16	Der Beschädigte hat sich in einem Schreiben an das Finanzamt durch Fragestellungen und Forderungen nach Legitimationen wie z.B.: notarielle Beglaubigung der Gründungsurkunde des Stabes usw. als "Rechtshilfe" dargestellt. Vermutet wird hier der beeidigtliche Widerspruch der Forderungen der Gebietsverwaltungsstelle AfD und ZDF. Die Finanzamt hat in einem Schreiben an die Frau Bundesministerin die Verteidigung am 11.02.2018 darauf aufmerksam gemacht. Ein RDL war aufgrund freiwilliger Meldung seit dem 1. November 2015 zur Unterstützung der Flüchtlinge in einem Regimentszentrum eingesetzt. Der RDL, im Wahlkreiswahlkreis des regionalen AfD-Verbandes. Am 18. Februar 2016 gab er in seiner Funktion als Kandidat auf der Liste des Dienstes ein Interview mit folgenden Aussagen: "Dem Putschling ist es doch egal, an welcher Grenze, an der griechischen oder an der deutschen, er sitzt" und "Wozu ist eine Waffe da, wenn nicht zum Schießen".	BS	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen	offen
12	10.03.18	Am 11.03.15 gegen 23.30 Uhr befanden sich zwei Soldaten der Einheit in zivil nach einem Verabredungstermin des Zuges nach Berlin an einem Hauptbahnhof. Mit mehreren Personen hatte einer der beiden Soldaten bei Durchgehen der Unterführung des Bahnhofs und weiter oben auf dem Bahnhofsgebäude Straßenschilder und Streifenverkehrszeichen auf die Provokationen der Soldaten reagiert. Der zweite Soldat alarmierte eine zufällig in einem Streifenwagen erscheinende Polizeistreife, die die Kontrahenten ermittelte. Trotzdem beschimpfte der vormalige Einsatzkollege Soldat weiterhin wildköhlich die umstehenden Personen und ließ dabei vermutlich eine vollstreckende Aussage aus. Der Soldat wurde durch die Polizeistreife in Gewahrsam genommen.	FWD, SAZ	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
13	15.03.16	Am 15.03.2018 befuhr der Soldat mit seinem Dienst-Kfz eine BAB gegen 10.30 Uhr tief o.g. auf einem Rasenplatz, um eine Pause zu machen. Als er wieder zu seinem Dienst-Kfz kam, bemerkte er, dass sowohl in die Fahrer- als auch in die Beifahrer für jeweils ein Hakenkreuz eingekreuzt war.	SAZ	JA	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN
14	17.03.18	In der Nacht vom 11.03.2016 auf den 12.03.2016 hat ein Rehut angeblich Kennzeichen verfassungswidrige Organisationsvor einer Notunterkunft für Flüchtlinge angebracht. Er wurde daraufhin erkrankungserregend behandelt und es wird ihm ein Verstoß gegen §96a StGB zur Last gelegt. In Verbindung damit ist der §7,1 v.m. §17(2) SG betroffen.	FWD	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN
15	22.03.16	Eine Schullehrkraft, die im Februar 2016 im Praktikum in einer militärischen Dienststelle absolvierte, erklärte in ihrem Praktikatsbericht, dass während dieser Zeit im täglichen Dienstbetrieb rechtsradikalisierte und fremdenfeindliche Äußerungen bzw. Witze geäußert wurden. Diese sind in dem Bericht der Stelle aufgeführt. In einem Anschreiben der Lehrerin der erwähnten Schullehrkraft, welches direkt an die Dienststelle überhandelt wurde, werden die unter E. erwähnten drei Soldaten der o.g. Einheit namentlich erwähnt.	FWD, SAZ, SAZ	JA NEIN NEIN	NEIN JA JA	NEIN JA JA	DZE DZE DZE	NEIN NEIN NEIN	NEIN NEIN NEIN
16	30.03.16	Am 24.03.2016 um 23.05 Uhr haben vier Soldaten in zivil und außer Dienst in einem Privat-Kfz die Kassette verlassen. Während das Kfz den Torposten passierte, attackierte der Beifahrer die Hand zum Heißgruß aus dem Wagen und rief dem Torposten: "Sieh tief zu".	SAZ	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	offen
17	31.03.16	Der Soldat wurde vom zuständigen Staatschutz zum 31.03.2016 vorgeladen, um sich zum Sachverhalt der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationsvor gemäß § 96a StGB zu äußern. Der Soldat hat den Termin wahrgenommen, jedoch die Aussage verweigert.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA

		SAZ	JA	Nein, nach Absahens- verfügung ja	Nein, nach Absahens- verfügung ja	DZE	NEIN	NEIN	
18	31.03.16	1. Der Soldat wird verächtlich zu einem bisher unbestimmten Zeitpunkt in der Kaserne in seinem Bilde in Gegenwart Dritter einen nicht anwesenden Untergebenen als "Maststab-Hilfer" bezeichnet zu haben. 2. Derselbe Soldat wie in 1. wird verächtlich, im Februar 2016 in der Kaserne in einem Flugplatz einen Untergebenen mit Adelf-Hilfer vergleichen zu haben. In der Vernehmung des Untergebenen gibt dieser an, folgend angesprochen worden zu sein. "Ich weiß so wie sie mich erinnern: Hilfer". 3. Derselbe Soldat wird verächtlich, im Juni 2014 am Abend nach einer Veranstaltung gewaltiger Art auf der Begrüßung Hufschall II im Untertrunktsgebäude der Kompanie des Unteroffizier vom Dienst (UOD) im UNK-Zimmer folgend angesprochen zu haben. "Ich habe Innen 30 Sekunden um 666 Zimmer zu verlassen. Sie müssen meinen Befehl befolgen, Sie sind schließlich mein Sklave". Der Soldat war zum Zeitpunkt des Ausspruchs alkoholisiert.							
19	31.03.16	Der Soldat trat am Wochenende (26./27.03.2016) folgenden in seinem Account eingestellt: schwarzweiß Fotografe eines Soldaten (Nationalität nicht erkennbar) mit Maschinengewehr (MG 3 möglich) im Anschlag, Mündung in Richtung Bildbearbeiter, darunter Schriftzug (zum Bild getätigt / Zitat): "Das schnellste deutsche Asylverfahren, lehnt bis zu 1400 Anträge in der Minute ab!"	SAZ	JA	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
20	07.04.16	Am 05.04.2016 sagte er sich dem 04.04.2016 eingeweihte Soldat (1) zu Pfleger (2) in der Truppenküche "Ihr Schwarzköpfe gebührt hies nicht hier". Anwesend waren zum Zeitpunkt auch Soldat (3) und Pfleger (4).	SAZ	JA	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
21	11.04.16	Am 20.03.2016 spielte ein Soldat in einer gastronomischen Einrichtung an einem Spielautomaten. Laut Aussage eines räumlich nicht bekanntem Person soll der beschuldigte Soldat laut die Worte "Sieg Heil" in Richtung zweier ebenfalls anwesender Personen, eigenschaftlich asiatischer Abstammung, gerufen haben. Er soll das Verhalten eines der beiden Personen mit der rechten Hand ins Gesicht geschlagen haben. Bei einer darauf folgenden verbale Auseinandersetzung schlug eine der beiden Personen mit einer Bierflasche auf den Kopf des Soldaten ein. Die beiden unbekanntem Personen verließen anschließend den Teller. Der Soldat trug eine stark blutige Kopfwunde davon und wurde mit Rettungstransportwagen in ein Unfallkrankenhaus gebracht. Er war alkoholisiert.	SAZ	JA	NEIN	offen	offen	NEIN	NEIN
22	21.04.16	Am 21.04.2016 erkrankte sich ein Soldat (1) nach der Rückkehr eines Soldaten (2) aufgrund dessen zeitlichen Aussehens. Soldat (2) äußerte, dass seine Mutter aus Thailand komme. Hierauf fragte man Soldat (1), ob die Mutter des Soldaten (2) gekauft wäre. Soldat (1) erklärte sein Fehlverhalten direkt nach der Aulassung und entschuldigte sich unmittelbar bei Soldat (2) sowie zwei Tage später erneut im Rahmen der Vertrauensperson. Soldat (2) wandte sich am 12.03.2016 wegen dieses Sachverhalts mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundespräsidenten.	BS	JA	JA	DZE	NEIN	NEIN	
23	22.04.16	Nach Ende der Parteilung im Stadtrat zeigte ein Reservist in der Öffentlichkeit den Hilfergruß in Richtung einer Gruppe von Straßenhelfern. Es befanden sich zu 15 Anwesende im Vorraum zum Ratsaal auf dem Weg zum Ausgang. Er stand mit militärisch zusammengeschlossenen Hecken mit Blickrichtung zur Gruppe, welche sich in entgegen gesetzter Richtung zum Aufzug bildend und hob deutlich mehr als 1 Sekunde den rechten Arm ausgestreckt - auf Schulterhöhe - hoch.	RDL	NEIN	NEIN	erfällt	erfällt	NEIN	
24	26.04.16	Am 26.4.2016 wurde Stabschef einer Teilzeitlich die Vorstandung zu einem Soldaten vom der zuständigen Staatschutzdienststelle übermittelt, in der Vorladung ist beschrieben, dass dem Soldaten Vorkesseltzung gemäß § 130StGB (V m. Auftr. zu Straftaten und Verdacht auf Beteiligung, bei der Social Media Plattform Facebook vorgenommen wird.	un- bekannt	JA	nicht bekannt	DZE	NEIN	NEIN	
25	11.05.16	Der MAD untersuchte die Einheit am 01.07.2014 darüber, dass gegen den Soldaten wegen des Verdachts der Beteiligung für eines vom Verfassungsschutz beobachtete Organisation ermittelt werde. Die Ermittlungsergebnisse ergaben, dass der Beschuldigte Mitglied sowie Abgeordneter der Wählergemeinschaft "Schöne Straubing" sei und eines durch den Verfassungsschutz überwacht werde. Der Soldat wurde als Extremist eingestuft. Der Beschuldigte beendete darauf seine Mitgliedschaft zum 15.01.2015 aus der Interessengruppenchaft "Schöne Straubing". Am 25.04.2016 nahm die zuständige Wehrdisziplinärverfahrensbehörde Vorermittlungen nach § 92 Abs. 1 WDO auf.	SAZ	JA	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
26	20.05.16	Ein Soldat soll im Zuge der Grundausbildung fremdenfremde Äußerungen getätigt haben. Zudem habe er in seiner dienstlichen Unkenntnis am 12.05.2016 Muth gehört, die der Gruppe "Landser" mit dem Titel "Airbus L107" zuzurechnen sei. Nach Aufnahme der disziplinarischen Ermittlungen welche der Soldat am 20.05.2016 eine schriftliche Kündigung aus privaten Gründen ein. Am selben Tag wurde ein Einflussungsverfahren eingeleitet.	FWD	NEIN	NEIN	1 Woche	JA	NEIN	

		SAZ	JA	NEIN	JA	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
27	In einem Pressegespräch soll Soldat (1) die Worte "Sieg Heil" verwendet haben. Im Anschluss soll er sich bedingend über den Soldat (2) geäußert haben. Soldat (1) habe behauptet, dass Soldat (2) nur blinde und bekümmerte Frauen sähen. Soldat (2) meldete den Vorfall direkt bei der Polizei, obwohl er sich zuvor in anderen Belangen umbringen in seine militärischen Vorgesetzten wenden in einer Vernehmung äußerte Soldat (2), er habe durch die Anzeige bei der Polizei vermeiden wollen, dass Soldat (1) disziplinar für eine Aussage geahndet wird. Eine persönliche Aufnahme des Soldat (2) gegenüber Soldat (1) ist wehrrechtlich, da Soldat (1) hat im Vorfeld über das angelegte Verfahren von Soldat (1) wegen menschenwürdigen Gedenkens geäußert. Da er erkennbar ausländische Verfahren angelegten Vorfall mehrmals seine Ablehnung rechtsstaatlichen Gedenkens geäußert. Sollte Soldat (1) die ihm im Rahmen einer abnehmenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angelegte Beledigung von Offizieren abnehmenden Stellungnahme zu nationalsozialistischem Gedankengut ist möglich. Die angelegte Beledigung entbehrt eines objektiven Grundes, da Soldat (2) weder durch solche Entstellungen noch ein unproportionales oder hässliches Äußeres affiziert. Die Motivation für diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Ein ein besonders angespanntes Verhältnis zwischen den Soldaten war nicht bekannt.	FWD	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	NEIN	JA
28	Ein Soldat meldete, dass er am 20.05.2016 verbal und körperlich angegriffen wurde. Nachdem er sich beißen konnte, habe er die Angreifer beschimpft: "Der Adolf soll alle holen. Und Adolf wer der beste Mann, dass er so was wie auch gehört hat." Dies hätte eine bis dahin eingetragene Folterstrafe und erstellte Strafzusage	FWD	NEIN	NEIN	NEIN	7 Monate	NEIN	NEIN	JA
29	Am 10.06.2016 wurden bei der Kontrolle des Suben- und Reviermangens verfassungswidrige Symbole und Zeichen (Hakenkreuz, Zahl 88) an Datenblättern von Waffen der Bundeswehr in der WC-Kabine im Zugbereich einer Einheit gefunden. Beim anschließenden Zugriff hat der angelegte Gruppenführer den Verantwortlichen aufgefördert, sich bei ihm im Zugführerbüro zu melden. Daraufhin meldete sich ein Soldat als Verantwortlicher. Durch eine Zeugnisaussage wurde bekannt, dass dieser Soldat zudem verfassungswidrige Äußerungen über Ausländer und Flüchtlinge gegenüber Kameraden getätigt hat.	SAZ	NEIN	NEIN	NEIN	9 Monate	JA	NEIN	JA
30	Am 15.06.2016 um 12.09 Uhr stellte der Soldat über sein Mobiltelefon in einem aus 29 Teilnehmern bestehenden WhatsApp-Chat ein Fahndungsplakat mit einem Kopfbild des uniformierten Adolf Hitler mit folgender Aufschrift ein: "VERMISST SEIT 1945. Adolf, bitte Deutschland brauch dich! Das deutsche Volk!" Dem Soldaten war bewusst, dass es sich hierbei um ein verbotenes Kennzeichen handelt, das durch die 29 angemeldeten Personen wahrgenommen werden konnte. Das Aufgebot des zuständigen Anzeigebüros gab der Soldat am 21.06.2016 beim Disziplinarvergehen ab.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	offen	NEIN
31	Durch eine Veröffentlichung auf Facebook erhielt die Einheit Kenntnis dass vom 30.07.2015 bis zum 01.08.2015 eine rechtsverfassungswidrige Musikveranstaltung mit mehreren Bands im Ausland stattgefunden hat. Ein Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der Band "Selbsttäter" auf. Am 12.03.2016 fand ein rechtsverfassungswidrliches Konzert in Deutschland statt. Der Soldat war Teilnehmer dieser Veranstaltung und trat dort aktiv innerhalb der rechtsverfassungswidrlichen Band "Selbsttäter" auf. Die disziplinarischen Ermittlungen werden aufgenommen. Der MAD ist eingeschaltet.	SAZ	JA	JA	NEIN	offen	offen	NEIN	offen
32	Ein Einheitsführer wurde vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass gegen einen Soldaten der Einheit ermittelte wird. Demnach soll bekannt geworden, dass der Soldat am 25.08.2015 aus einer zehnköpfigen Gruppe heraus, während des Fußballspiels das brüchigen Vereine, das Lied "Wir bauen eine U-Bahn von Koblenz bis nach Auschwitz" gesungen haben soll.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	offen	offen	NEIN	Bewertung steht noch aus
33	Ein Dienstreise wurden vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Offizier am Abend des 18. auf dem 19. Juni 2016 bei einem solchen Fest dem Hakenkreuz gesehzt und dabei "Sieg Heil" gerufen haben. Dabei soll er einem anderen Gast, der ihn zur Ordnung gerufen hat, ins Gesicht gesehzt haben. Später soll der Offizier durch hohen Alkoholgenuss auf dem Boden gelegen und vorbeigehende Passanten mit den Worten "Hakenkreuz" und "Jude geh heim" beschimpft haben.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	06/19	NEIN	NEIN	JA
34	Am 04.06.2016 meldete der betroffene Soldat seiner Disziplinarvorgesetzten räuberische Äußerungen gegen seine Person durch einen Unteroffizier mit Porträts der gleichen Teilerheit. Explizit sollen wiederholt die Worte "Schwarzer" und "Neger" gefallen sein.	RDL	NEIN	NEIN	NEIN	2 Monate	NEIN	NEIN	NEIN
35	Im Zuge einer Entgabe an den Wehrbeauftragten wurde bekannt, dass ein Offizier im Besonderen von Mannschaften geäußert habe "Mein Schwarm bekommt zur Einschubst einmal einen Wellenschwein, so hoch wie der Ausländeranteil an den Schulen heute ist". Das Wehrarmut habe er geäußert "Wenn die Flüchtlinge meinen Haus zu nah kommen, stelle ich das Kaliber 50 Gewehr erstmal auf den Balken". Weiterhin habe der Offizier gegenüber einem Mannschaftensozialgrad geäußert, dass er für alle IT-Soldat verwenden wird, da er dann beide Meistern in der Stellung übertragen hat.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	NEIN
36	Gegen den Betroffenen wird ein Ermüdungsverfahren wegen des Verwehrens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationsmittel geführt.	SAZ	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	NEIN

		SaZ	Keine	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	
37	Am 11.01.2018 kam es in Leipzig, Stadtteil Connewitz, zu einem Landfriedensbruch durch Rechtsradikalen. Teil dieser Gruppe war ein Soldat.	SaZ	Keine	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN		NEIN	NEIN	
38	Beim Betreten einer dienstlichen Räumlichkeit wurde ein Soldat durch einen in der Räumlichkeit befindlichen Mitarbeiter mit dem Wort "Kriegsmann mein Führer" begrüßt. Dabei hat der Mitarbeiter "stramm gestanden", mit der rechten Hand (Fusat) auf seine Brust geschlagen und dann den Helmbügel gezeigt.	Absch.-nehmer (D), (Bv)	Vorzellige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	keinen Monat	JA	JA	
39	Am 31.08.2016 kam es zwischen zwei Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fälschlicherweise zu einem Handgemein, das sich einer der beiden Soldaten im Zeitraum der Grundausbildung mehrfach fälschlicherweise gesteuert und beleidigt hat.	FWD	Verfahren eingestellt: Keine disziplinarischen Maßnahmen ergriffen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	5 Monate	NEIN	NEIN	JA
40	Während einer Begrüßungsfeier in einer Kaserne erhielt der Beschuldigte im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr vor einer Bühne mit applaudierendem Publikum mindestens einmal den rechten Arm zum Hebelgruß und ein weiteres Mal den rechten Arm zum Hebelgruß.	SaZ	Disziplinarbußo lt. V. 1.500 Euro	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	noch im Dienst	NEIN	NEIN	NEIN
41	Am 17.09.2018 veröffentlichte der Soldat innerhalb einer internen WhatsApp-Gruppe ein Bild mit rechtsradikalem Inhalt. Auf diesem zweifelhafte Bild ist zum einen Adolf Hitler mit einer Hakenkreuzflagge, zum anderen Angela Merkel mit einer Deutschlandflagge zu sehen. Darüber befindet sich der Slogan "Gute Zeiten, schlechte Zeiten" und "Gute Zeiten" auf der Deutschlandflagge und "Schlechte Zeiten" auf der Deutschlandflagge befindet.	FWD	Keine Übernahme auf die volle Verjährungszeit bzw. vorzeitige Entlassung aufgrund Nichtlegung. Vorgang ist abgeklaut.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	9 Monate	NEIN	NEIN	NEIN
42	Am 18.09.2016, gegen 08:00 Uhr, meldete ein Kurierfahrer seinem Teamleiter, dass sich in einem Dienstfahrzeug ein Diabetiker befindet, welcher vermutlich Leidget mit Propagandamaterialien verteilungsfähiger Organisationen enthält. Der entsprechende Diabetiker wurde sichergestellt und der SS-Abteilung übergeben.	unbekannt	Durch SIA Leitzug eingeleitet, da kein Täter ermittelt werden konnte.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	NEIN
43	Am 29.09.2016 um 16:35 Uhr versandte ein ehemaliger Soldat eine E-Mail an eine Dienststelle der Bundeswehr. Diese E-Mail beinhaltet mehrere Links zu Webseiten sozialer Medien, auf denen Bilder eines Angehörigen der Oberstufe zu sehen sind. Auf diesen Bildern zeigt der Soldat Tätigkeiten bzw. trägt Händlungsstücke mit Symbolen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind.	SaZ	Abgabe WDA 10. Paragrafenverstoß, Entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN	JA
44	Während des Oktoberfestes einer ausländischen Dienstreife hat sich der Soldat gegenüber einer Gruppe von 5 bis 6 kanadischen Soldaten (alle in ziviler Kleidung) innerhalb des Kasernenbereiches wie folgt geäußert: "Heil Hitler!"	SaZ	Disziplinarbußo lt. V. 1.200 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	JA
45	Am 22.09.2016 um 08:42 Uhr versandte ein Soldat eine Nachricht mit pornografischen sowie, nach erster Einschätzung, rechtsradikalem Inhalt über seinen persönlichen Lotus Notes Zugang an einen anderen Soldaten und eine weitere E-Mail Adresse. Der militärische Empfänger meldete dies am 28.09.2016 um 08:23 Uhr an den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten. Der Einsatzleiter wurde am 04.10.2016 um 08:35 Uhr über den Sachverhalt seitens des zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten in Kenntnis gesetzt. Der dienstliche Rechner des Soldaten wurde seitens der SS-Abteilung konfisziert und die Benutzereinstellung des Soldaten gesperrt.	BS	Abgabe SIA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	8 Monate	JA	NEIN	NEIN
46	Der Soldat soll am 14.09.2016 gegen 22:30 Uhr zu einer Asylanfrage geführt sein und dort den zwei sich vor dem Gebäude aufhaltenden Asylbewerber den "Süßkaffee" gezeigt haben. Anschließend soll er verwendet haben und ist dann zurück zur Unterkunft gefahren und soll durch das geführte Bahnenformaler mit einer Waffe (Feinstellung im Nachhinein: Schrotckschusswaffe) auf die beiden Asylbewerber geschossen haben.	BS	Strafrechtliche Abmahnung + Beledigung, 1.500 Euro	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN	NEIN
47	Im Rahmen disziplinarischer Ermittlungen gegen Verstoß gegen das Film- und Fotografierenverbot in Bundeswehr-Lagerstätten am 10.10.16 sind der Einstellung der dabei entstandenen Bildmaterialie auf der Internetplattform "bing" worden auf der Profileseite des beschuldigten Soldaten Bilder geschichtet, die die Vermutung über eine rechts-motivierte Gesinnung zulassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Darstellungen von Hakenkreuzen, Hakenkreuzfahnen und das Kontorfen von Adolf Hitler. Der Beschuldigte gab in der Vernehmung zu Protokoll, dass er diese Bilder nicht selbst im Netz bzw. auf die Plattform eingestellt habe, bestätigt über, diese Bilder "geliked" bzw. kommentiert zu haben. Damit erscheinen diese Bilder auf seiner persönlichen Profileseite und sind ihm zuzurechnen. Aufgrund dieses Vorfalls ist der Beschuldigte mindestens den Nutzen der Plattform "bing" als Soldat und Angehöriger der Bundeswehr erkennbar.	SaZ	Vorzellige Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	NEIN	NEIN	JA
48	Ein Mannschafssoldat mit offiziellem Sicherheitsbefehl, dass es zu rechtsradikal-diskriminierenden Äußerungen gegen ihn und weitere Angehörige der Einheit von Anfang April 2013 bis Anfang April 2014 gekommen sei. Hinweise auf rechtsradikal-diskriminierende Äußerungen gegen den Soldaten liegen nach Ermittlungen des damals zuständigen Disziplinarorgans vor. Der Mannschafssoldat gibt weiterhin an, dass rechtsradikal-diskriminierende Äußerungen innerhalb der Kompanie noch immer aufkeime. Ausführliche Gesichts- und zusätzliche Vernehmungen des Mannschafssoldaten als Zeuge ergaben keine konkreten Angaben für Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen.	SaZ	Keine, siehe Sachverhalt. Der Sachverhalt wurde, gem. InfoLe-Meldung vom 12.10.16, zur Prüfung an den MAD weitergeleitet. Erkenntnisse, die weitere Maßnahmen nötig gemacht hätten, liegen nicht vor.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt		entfällt	entfällt	entfällt
49	Ein Rekrut hat am 28.10.2016, um 19:15 Uhr, in der Unterkunft in Gegenwart eines anderen Rekruten seinen rechten Arm zum Hebelgruß gezeigt. Dies wurde von einem Fellow der Kompanie gesehen und gemeldet.	SaZ	Fristlose Entlassung gem. §55 Abs 5 SG am 31.01.2017. Abgabe an die SIA.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	NEIN	NEIN	JA

		SAZ	Die Ermittlungen der Landeskriminalämter Hamburg dauern noch an. WDA und MAD sind informiert	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
50	02.11.16	Am 02.11.2016 meldete ein Soldat seinem Disziplinarvorgesetzten, dass ihm laut politischer Vorgabe vom 28.10.2016 die Verwendung von Kennzeichnungen verfassungswidrige Organisationen (§ 86a StGB) vorgeworfen wird. Dies soll per Bild im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe erfolgt sein. In der ersten Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten im Anschluss an die Meldung bestritt der Soldat die Vorwürfe.	SAZ	Die Ermittlungen der Landeskriminalämter Hamburg dauern noch an. WDA und MAD sind informiert	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	offen	NEIN	NEIN
51	07.11.16	Am 27.10.16 traf der Soldat gegen 03:00 Uhr vom Balkon seiner Wohnräume folgende Sätze lautstark über das Geläube: "SS, SS, es erhebt sich", "SA, SA, es erhebt sich", sowie "Wehrmacht, Wehrmacht, wer macht mit?". In der Nacht vom 02. auf den 03.11.2016 bezeichnete der Soldat diese Soldaten, deren Lebensgefährte jüdischen Glaubens ist, als "Judensauwägen".	SAZ	Soldat wurde am 31.01.2017 gem. § 55 Abs. 5 SG entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	JA
52	11.11.16	Medienberichten zufolge bezieht sich ein Soldat am 09.01.2016 sowie am 31.07.2016 an Aufmärschen der Identitären Bewegung Deutschland (IBD). Bei zuerst genannter Veranstaltung sei er in Begleitung eines einseitigen Aktivisten der verbotensten Neonazibewegung "Freies Netz Stuttgart" gesehen worden. Bei der zweiten Veranstaltung habe er ein Transparent/Banner der IBD mitgetragen. Bereits zuvor hat der Soldat am 14.12.2015 an einer Veranstaltung der IBD teilgenommen und sich dort ein Banner geteilt.	SAZ	Abgabe WDA 10, Panzerdivision	JA	JA	JA	JA	offen	NEIN	offen
53	14.11.16	Am 11.11.2016 erging die Meldung eines Mannschafsdienstlichen, dass ein Feldwebelbeurlaubter während des Dienstabwesens sich positiv gegenüber den "Rechtshängern" geäußert sowie ggf. geworben hat. Die Ermittlungen durch den Disziplinarvorgesetzten werden aufgenommen.	SAZ	Offen, da laufende Ermittlungen. MAD ist eingewachtet.	JA	JA	JA	JA	Krank zu Hause seit 07.09.2017 bis Entschärfung Diensttauglichkeit	NEIN	NEIN
54	15.11.16	Der Soldat äußerte sich wiederholt auf seinem Facebook-Account über Teile der Bevölkerung (Füchlinge), Mitglieder der Bundesregierung (u.a. Bundespräsidenten) sowie über den Bundespräsidenten. Der Sachverhalt wurde dem Disziplinarvorgesetzten durch Meldung eines Dritten am 02.09.2016 angezeigt. Der zuständige Rechtsbezieher teil Disziplinare Vorermittlungen eingeleitet und den Vorgang am 07.10.2016 unter dem Verdict der Verleserhetzung an die zuständige SA abgeben.	BS	Offen, da laufende Ermittlungen. MAD ist eingewachtet.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	offen	offen	JA
55	16.11.16	Dem betroffenen Soldaten, der in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit eingesetzt ist, wurde die persönliche Identität bei einer Auslandsvermittlung geteilt. Dabei wurden zum einen die Daten von seinem privaten Mobiltelefon anwendet, das weiterhin verbleibt. Die Zugangsdaten zu seinem privaten Laptop und seinem E-Mail-Konto ausgegibt. Die beschuldigte zivile Person soll sich Zugang zu seinen Bankdaten verschafft haben und unberechtigt Geld von seinem persönlichen Konto vor Ort gehoben und seine deutsche Kreditkarte missbraucht haben. Gezielte Maßnahmen aufgrund des Verdachtes der Landesverratschuldens Ausspähung. Zugangsberechtigung zur Sperrzone wurde gesperrt.	BS	Von Aufgaben auf dem Dienstposten entbunden. Ermittlungen der SA eingeleitet. Der Soldat hatte bis zum 17.03.2017 Gebegehrt, zur Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens Stellung zu nehmen. Disziplinarverfahren ausgesetzt bis zweifachtes Urteil bekannt ist.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
56	24.11.16	Im Rahmen einer lehrplangebundenen Übungssimulation trat ein Soldat auf der dritten Seite seine Prüfung zwei Ruten in "SS" Form ab.	SAZ	Stempel Vorweis, wegen anderer Vorkommnisse Entlassung gem. § 55 Abs. 4 SG	JA	NEIN	NEIN	NEIN	4 Monate	JA	NEIN
57	29.11.16	Am 24.11.2016 erlangte der Kompaniechef Kenntnis darüber, dass ein Soldat nach Dienstschluss Musik auf seiner Stufe gehört hat, bei der im Liedtext der Name "Abdi Hilke" wiedergegeben wurde. Zum Zeitpunkt des Abspielens des vermutlich vorsetzungswidrigen Liedes war nur der Stubenkommandant der Besichtigung anwesend. Weiterhin hat der beschuldigte Soldat am 21.11.2016 auf der selben Stufe unter Anwesenheit seines Stubenkommandanten den Hillegruß vorgebracht. Ein Gruppenführer bereifte die Antreten des Ausbildungszugs auf dem Flx vor. Der Beschuldigte sagte zu seinem Stubenkommandanten: "Dann begrüße ich ihn (gemeint ist der GrpFhr) so." und hat dabei den Hillegruß vorgebracht.	SAZ, SAZ	Keine, da Bestätigung des Vorwurfs nicht nachgewiesen werden konnte. Es wird weiterhin auf das Ermittlungsergebnis des Bundesamts für den Militärlichen Abschirmdienst gewartet.	JA	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
58	30.11.16	Am 14.03.2016 meldete ein Soldat, dass er Mitglied der Burschenschaft "Germania" in Hamburg ist. Der MAD wurde durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten eingeschaltet. Im September 2016 wurde auf der obersten Stufe des Soldaten eine Musik-CD gefunden, die nur über nichtbestimmte Verträge vertrieben wird. In einem Schreiben des MAD, das die zuständige Disziplinarvorgesetzte am 30.11.2016 über den Personalführer des Soldaten beim das Bundesamt für die Personalmanagement der Bundeswehr erhielt, wird der betroffene Soldat durch den MAD als anerkannter Extremist eingeschätzt.	SAZ	Soldat wurde am 08.03.2017 gem. § 55 Abs. 5 SG entlassen.	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	12 Monate	JA	JA
59	05.12.16	Der Soldat beauftragt sich zeit längerem mit der arabischen Sprache und scheint diese zu erlernen. Die Weiteren bildet er sich auf Internetauftritten bezüglich islamischer Staat (IS) weiter und wurde mehrfach beim Schauen propagandistischer Videos des IS beobachtet. In seiner Freizeit wurde er mehrfach beobachtet, wo er sich mit Flüchtlingen traf. Vermutlich hat er auch bei anderen überlebt. Ein weiteres Indiz ist, dass sich der Soldat merktlich und deutlich von seinen Kameraden abgrenzt und zum Einzelgänger wurde. Dies wurde auch im Rahmen seiner zeitweisen Abkommandierung in eine andere Kompanie des Verbandes deutlich. Schon vor längerer Zeit äußerte er gegenüber einem Vorgesetzten, dass er gerne mal in den Irak oder nach Syrien reisen würde, um so seine Sprache besser lernen zu können. Am 02.12.2016 änderte er dies. Weiterhin seinen Status im Nachrichtendienst WhatsApp in arabische Sprache. Recherchen ergaben, dass diese Zeichen das Wort "Rosa" ergeben. Am Montag den 05.12.2016 erschien der Soldat nicht zum Dienst. Mehrfache Versuche, den Soldaten per Telefon zu erreichen blieben erfolglos. Darbinnen wurde die Stubenkommandant des Soldaten, dass es sehr gefährlich Einsatzbereiche B Rücktausch vernachlässigen sei.	SAZ	Keine, Soldat befindet sich in Behandlung und ein Diensttauglichkeitsverfahren ist eingeleitet	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
60	07.12.16	Der Soldat hat am 29.11.2016 mehrere auf seinem Mobiltelefon gespeicherte Bilder mit nationalsozialistischen Symbolen in die Legeneinheit eingebracht. In Spezialen war mehrfach das Heilmantel aus den Fotos sichtbar. Diese Tatsache ist erst durch die Ermittlungen des MAD auf. Der Soldat war in der Befragung über MAD sowie bei der Vernehmung durch den Disziplinarvorgesetzten aussagebereit.	SAZ	Vorzügliche Entlassung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	3 Monate	JA	NEIN

61	07.12.16	Der Soldat wurde am 17.09.2016 durch Beamte der Bundespolizei angehalten. Bei der Kontrolle seines Fahrzeuges wurde im Handwertlich die insulierten CD "Landser-Das Reich kommt wieder" aufgefunden, welche den Soldaten zugeordnet werden konnte. Die CD wurde nachweislich im Fahrzeug abgesetzt.	SAZ	Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verstoßes gegen § 130 StGB; Erstellung Bm. § 170 Abs. 2 StPO; Disziplinarbuße i.H.v. 500 Euro.	JA	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN
62	09.12.16	Am 25.11.2016 wurde die Einheit vom MAD darüber in Kenntnis gesetzt, dass ein Soldat der Einheit Pflichtlage gemeinsam mit einer zweiten Person angegriffen habe. Der Soldat habe die Pflichtlinge vor dem Angriff gefragt, ob sie Christen oder Muslime seien. Aufgrund dieser Frage wird die Tat ebenfalls der Polizei als politisch motivierte Straftat eingestuft.	SAZ	1. Abschlussmeldung IS-Leibw vom 14.05.2017; 2. Soldat wurde mit Ermittlungsverfügung vom 06.06.2017 mit Ablauf des 13.06.2017 aus der Bundeswehr entlassen.	JA	NEIN	NEIN	6 Monate	JA	NEIN
63	16.12.18	Ein Uniformierter mit Portepose hat im Baisien von anderen Dienstgraden und Mannschaften eingemäß die Auflösung getroffen. "Ich mach Urlaub in Syrien und dann schließt sich mich zum Kampf dem IS an." Diese Auflösung in Verbindung mit anderen Aufnahmen des Soldaten legt einen Verdacht auf Extremismus nahe.	SAZ	Disziplinarbuße i.H.v. 1.500 Euro; Ermittlungen und disziplinare Würdigung sind abguschließen; durch den MAD stellt sich der Sachverhalt als unbedeute Auflösung des Soldaten zu einem separaten Thema dar.	NEIN	NEIN	NEIN	DZE	NEIN	NEIN